

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 28	FREITAG, DEN 29. JULI	2011
Tag	Inhalt	Seite
22.7.2011	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums (APO-GrundStGy) 223-1-15, 223-1-18, 223-1-17, 223-1-96, 223-1-95, 223-1-98	325
22.7.2011	Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2011/2012 ... 223-1-82	345
22.7.2011	Verordnung zur Änderung, Aufhebung und Neufassung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen beruflicher Bildungsgänge 223-1-30, 223-1-33, 223-1-49, 223-1-54, neu: 223-1-38, 223-1-86, 223-1-31, 223-1-100, 223-1-102	346
26.7.2011	Verordnung für die Ausbildung in der Jahrgangsstufe 6 der Starterschulen im Schuljahr 2011/2012 und für den Übergang der Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangsstufe 8 des Gymnasiums zum Schuljahr 2013/2014 (AO-Starterschule) neu: 223-1-17	364
26.7.2011	Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz 202-1-85	367

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums (APO-GrundStGy)

Vom 22. Juli 2011

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 42 Absatz 6, § 44 Absatz 4, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 21. September 2010 (HmbGVBl. S. 551), sowie § 1 Nummern 2, 12, 14, 15 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1	§ 4 Bewertung bei fehlenden Leistungsnachweisen
Anwendungsbereich	§ 5 Bewertung bei Täuschung und anderen Pflichtwidrigkeiten
§ 1 Ziel der Ausbildung, Anwendungsbereich	§ 6 Nachteilsausgleich
Abschnitt 2	Abschnitt 3
Leistungsbewertung und Einschätzung überfachlicher Kompetenzen	Lernentwicklungsgespräche und Zeugnisse
§ 2 Leistungsbewertung	§ 7 Lernentwicklungsgespräche
§ 3 Einschätzung der überfachlichen Kompetenzen	§ 8 Zeugnisse in den Jahrgangsstufen 1 bis 3

- § 9 Zeugnisse in den Jahrgangsstufen 4 bis 8
- § 10 Zeugnisse in den Jahrgangsstufen 9 und 10
- § 11 Zeugnisarten, -formen und -inhalt

Abschnitt 4

Verlauf der Bildungsgänge

- § 12 Aufrücken, vorzeitiges Aufrücken, Wiederholung
- § 13 Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des Gymnasiums
- § 14 Differenzierung in der Stadtteilschule
- § 15 Einstufung, Umstufung

Abschnitt 5

Abschluss der Bildungsgänge, Übergänge in die Sekundarstufe II

- § 16 Zweck und Gliederung der Abschlussprüfungen
- § 17 Abschlussprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 9 der Stadtteilschule
- § 18 Abschlussprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 10, Wiederholung der Abschlussprüfung
- § 19 Prüfungsleitung, Fachprüferinnen und Fachprüfer
- § 20 Schriftliche Prüfung
- § 21 Mündliche Prüfung
- § 22 Praxisorientierte Prüfung
- § 23 Sprachfeststellungsprüfung
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 25 Versäumnis
- § 26 Besondere Vorkommnisse

- § 27 Öffentlichkeit, Gäste, Zuhörerinnen und Zuhörer
- § 28 Niederschriften
- § 29 Erster allgemeinbildender Schulabschluss
- § 30 Mittlerer Schulabschluss
- § 31 Versetzung in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe
- § 32 Versetzung in die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe
- § 33 Nachträglicher Erwerb eines Schulabschlusses, nachträgliche Versetzung
- § 34 Schulabschlussprüfung in besonderen Fällen
- § 35 Latinum, Großes Latinum, Graecum

Abschnitt 6

Studentafeln

- § 36 Studentafeln
- § 37 Aufgabengebiete
- § 38 Gestaltungsraum, Wahlpflichtbereich
- § 39 Schulveranstaltungen
- § 40 Studentafel für die Grundschule
- § 41 Studentafel für die Stadtteilschule
- § 42 Studentafel für das Gymnasium

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

- § 43 Umschulung aus anderen Ländern
- § 44 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Anwendungsbereich

§ 1

Ziel der Ausbildung, Anwendungsbereich

(1) Alle Schulformen haben die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass Stärken weiter ausgebaut und Schwächen ausgeglichen werden. Individuelle Förderung ist Unterrichtsprinzip in allen Schulformen und Jahrgangsstufen.

(2) Diese Ordnung gilt für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule und der Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums, die gemäß den Anforderungen der Bildungspläne für diese Schulformen unterrichtet werden.

Abschnitt 2

Leistungsbewertung und Einschätzung überfachlicher Kompetenzen

§ 2

Leistungsbewertung

(1) Gegenstand der Leistungsbewertung sind die schriftlichen, mündlichen und praktischen Einzelleistungen unter

Berücksichtigung ihrer Anteile an der Gesamtleistung. Die Anforderungen und die Anforderungsebenen, auf die sich die Leistungsbewertung bezieht, ergeben sich aus den Bildungsplänen.

(2) Für die Leistungsbewertung in Noten gelten folgende Notenstufen:

- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | (1) die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maß, |
| gut | (2) die Leistungen entsprechen voll den Anforderungen, |
| befriedigend | (3) die Leistungen entsprechen im Allgemeinen den Anforderungen, |
| ausreichend | (4) die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen, |
| mangelhaft | (5) die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten, |
| ungenügend | (6) die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, und selbst die Grundkenntnisse |

sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(3) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Stadtteilschule werden die Leistungen im Unterricht und in den Zeugnissen mit der Note „gut“ (2) bewertet, wenn die erhöhten Anforderungen der Bildungspläne erfüllt sind. Die Note „ausreichend“ (4) wird erteilt, wenn die Mindestanforderungen der Bildungspläne erfüllt sind.

(4) In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Stadtteilschule beziehen sich die Noten entweder auf die erste Anforderungsebene der Bildungspläne (Grundlegende Noten – G-Noten) oder auf die obere Anforderungsebene der Bildungspläne (Erweiterte Noten – E-Noten). Die Note „ausreichend“ bezogen auf die erste Anforderungsebene (G4) wird erteilt, wenn die Mindestanforderungen der ersten Anforderungsebene erfüllt sind. Die Note „gut“ bezogen auf die erste Anforderungsebene (G2) wird erteilt, wenn die Mindestanforderungen der mittleren Anforderungsebene erfüllt sind. Die Note „ausreichend“ bezogen auf die obere Anforderungsebene (E4) wird erteilt, wenn die Mindestanforderungen der oberen Anforderungsebene erfüllt sind. Die Note „sehr gut“ bezogen auf die erste Anforderungsebene (G1) entspricht der Note „ausreichend“ bezogen auf die obere Anforderungsebene (E4). Nicht ausreichende Leistungen bezogen auf die obere Anforderungsebene werden mit den Noten „gut“ bis „ungenügend“ bezogen auf die erste Anforderungsebene (G2 bis G6) bewertet.

(5) In den Jahrgangsstufen 5 bis 10 des Gymnasiums beziehen sich die Noten auf die Anforderungen des Bildungsplans für die Sekundarstufe I des Gymnasiums. Die Note „ausreichend“ (4) wird erteilt, wenn die Mindestanforderungen erfüllt sind.

(6) Bei den Noten kann eine vorhandene Tendenz nach Maßgabe der Anlage 1 durch Zufügung eines Plus- oder Minuszeichens gekennzeichnet werden. Dies gilt nicht für Zeugnisnoten in Abgangs- und Abschlusszeugnissen.

(7) In Abschlusszeugnissen sind die Noten gemäß Absätze 4 und 5 in abschlussbezogene Noten umzurechnen. Eine Umrechnung der Note „ungenügend“ (6) nach Absatz 4 in Noten, die sich auf den mittleren Bildungsabschluss beziehen sowie eine Umrechnung der Noten „sehr gut“ bis „ungenügend“ (1 bis 6) nach Absatz 5 in Noten, die sich auf den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss beziehen, erfolgt nicht. Für das Verhältnis der Noten nach den Absätzen 4, 5 und 6 zueinander und die Umrechnung der Noten in abschlussbezogene Noten gilt die in Anlage 1 beigefügte Tabelle.

§ 3

Einschätzung der überfachlichen Kompetenzen

(1) Die Einschätzung der überfachlichen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler bezieht sich auf die in den Bildungsplänen aufgeführten Einzelkompetenzen.

(2) Die Einschätzung wird den Schülerinnen und Schülern und ihren Sorgeberechtigten im Rahmen der Lernentwicklungsgespräche nach § 7 dargelegt und erläutert. Soweit in den §§ 8 bis 10 eine Einschätzung auch im Zeugnis vorgesehen ist, richtet sich die Form nach den Vorgaben der zuständigen Behörde. Über die Einschätzung beschließt die Zeugniskonferenz auf Vorschlag der Klassenlehrkraft.

§ 4

Bewertung bei fehlenden Leistungsnachweisen

(1) Können schriftliche oder mündliche Unterrichtsleistungen wegen Krankheit oder wegen eines sonstigen wichtigen Grundes nicht erbracht werden, so gibt die Schule der Schülerin oder dem Schüler Gelegenheit, nachträglich ihren oder seinen Leistungsstand nachzuweisen, wenn dies für die Leistungsbewertung im Zeugnis erforderlich ist.

(2) Eine Krankheit oder das Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes ist von der bzw. dem Sorgeberechtigten unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen der Schule sind bei Krankheit ein ärztliches oder schulärztliches Attest beziehungsweise bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes andere geeignete Nachweise vorzulegen. Die Feststellung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die Schule.

(3) Wird ein im Unterricht geforderter Leistungsnachweis ohne wichtigen Grund nicht erbracht, so entspricht dies der Note „ungenügend“ (6 beziehungsweise G6). Können die Leistungen in einem Fach insgesamt nicht bewertet werden, weil Leistungsnachweise ohne wichtigen Grund nicht erbracht wurden, entspricht dies der Zeugnisnote „ungenügend“ (6 beziehungsweise G6) in dem Fach.

§ 5

Bewertung bei Täuschung und anderen Pflichtwidrigkeiten

Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der während einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle oder bei der Erbringung eines sonstigen im Unterricht geforderten Leistungsnachweises täuscht, zu täuschen versucht, bei Täuschungen oder Täuschungsversuchen anderer hilft, schuldhaft die ordnungsgemäße Durchführung einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle behindert oder sich weigert, eine Leistung zu erbringen, kann von der Fortsetzung der Bearbeitung der Aufgaben ausgeschlossen oder zur Wiederholung der Lernerfolgskontrolle bestimmt werden. Wird die Schülerin oder der Schüler von der Fortsetzung der Bearbeitung der Aufgaben ausgeschlossen, ohne dass deren Wiederholung zugelassen wird, so gilt die jeweilige Leistung als nicht erbracht. § 4 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 6

Nachteilsausgleich

Ist für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der zielgleich unterrichtet wird, infolge einer Behinderung oder einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtsschreibens der Nachweis des Leistungsstands wesentlich erschwert, werden angemessene Erleichterungen gewährt. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit sowie die Zulassung oder Bereitstellung technischer oder didaktischer Hilfsmittel in Betracht. Die Gewährung von Erleichterungen wegen einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens setzt in der Regel eine vorangegangene mehrjährige Förderung voraus. Ferner muss die Beeinträchtigung in der weiteren Ausbildung durch Hilfsmittel ausgeglichen werden können. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs lässt die fachlichen Anforderungen unberührt. Die Sätze 1, 2 und 5 gelten entsprechend für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen bis Jahrgangsstufe 4 und für Schülerinnen, die wegen Schwangerschaft eines Nachteilsausgleichs bedürfen.

Abschnitt 3 Lernentwicklungsgespräche und Zeugnisse

§ 7

Lernentwicklungsgespräche

(1) Lernentwicklungsgespräche beinhalten mindestens folgende Themen:

1. die individuelle Lernentwicklung,
2. den erreichten Lernstand in allen im jeweiligen Schulhalbjahr unterrichteten Fächern und Lernbereichen,
3. die überfachlichen Kompetenzen und
4. die nächsten Lernschritte und -ziele der Schülerin oder des Schülers.

(2) Lernentwicklungsgespräche mit der Schülerin oder dem Schüler sowie der bzw. dem Sorgeberechtigten werden in jedem Halbjahr geführt. Grundlage der Lernentwicklungsgespräche ist ein Bericht der Lehrkraft, der sich auf die Feststellungen der Zeugniskonferenz zu allen Angaben nach Absatz 1 erstreckt, sowie gegebenenfalls das zuletzt erteilte Zeugnis. Auf Wunsch der Schülerin bzw. des Schülers oder der bzw. des Sorgeberechtigten ist die Berufs- und Studienwegplanung Gegenstand des Lernentwicklungsgesprächs.

(3) Die Ergebnisse der Lernentwicklungsgespräche, insbesondere Lern- und Fördervereinbarungen zu Absatz 1 Nummer 4 sowie die entsprechenden schulischen Maßnahmen, sind im Schülerbogen zu dokumentieren.

§ 8

Zeugnisse in den Jahrgangsstufen 1 bis 3

(1) In den Jahrgangsstufen 1 bis 3 werden jeweils am Ende eines Schuljahres Zeugnisse in Form von Lernentwicklungsberichten erteilt.

(2) Die Lernentwicklungsberichte enthalten Angaben

1. zur individuellen Lernentwicklung im vorausgegangenen Schuljahr,
2. zum erreichten Lernstand in allen im jeweiligen Schuljahr unterrichteten Fächern und Lernbereichen sowie
3. zu den überfachlichen Kompetenzen.

§ 9

Zeugnisse in den Jahrgangsstufen 4 bis 8

(1) In den Jahrgangsstufen 4 bis 8 wird am Ende eines jeden Schulhalbjahres ein Zeugnis erteilt. Dieses enthält Angaben

1. zur individuellen Lernentwicklung im vorausgegangenen Schulhalbjahr,
2. zum erreichten Lernstand in allen im jeweiligen Schulhalbjahr unterrichteten Fächern und Lernbereichen sowie
3. zu den überfachlichen Kompetenzen.

Die Angaben zu Satz 2 Nummer 2 erfolgen in Noten nach § 2. Beurteilungsgrundlage ist das jeweils vorangegangene Schulhalbjahr. Beurteilungsgrundlage für das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 6 ist das gesamte Schuljahr.

(2) In den Jahrgangsstufen 5, 7 und 8 entscheidet die Lehrerkonferenz, ob auf Zeugnisse am Ende des ersten Schulhalbjahres verzichtet wird. Wird am Ende des ersten Schulhalbjahres kein Zeugnis erteilt, ist Beurteilungsgrundlage für das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe das gesamte Schuljahr. Sofern auf Zeugnisse am Ende des ersten Schulhalbjahres verzichtet wird, ist das Lernentwicklungsgespräch nach § 7 zu

Beginn des zweiten Schulhalbjahres zu führen. Auf Wunsch der bzw. des Sorgeberechtigten wird in der Dokumentation nach § 7 Absatz 3 der Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers in Noten ausgewiesen.

(3) Im Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 8 wird zur Schullaufbahn vermerkt, ob die Schülerin oder der Schüler bei gleichbleibender Leistungsentwicklung voraussichtlich den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss, den mittleren Schulabschluss oder die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe erreichen wird. Der Vermerk wird nicht erteilt, wenn nach dem bisher erreichten Leistungsstand der erste allgemeinbildende Schulabschluss gefährdet ist. In diesem Fall erhalten die Schülerin oder der Schüler und ihre oder seine Sorgeberechtigten eine gesonderte schriftliche Warnung.

§ 10

Zeugnisse in den Jahrgangsstufen 9 und 10

(1) In den Jahrgangsstufen 9 und 10 wird am Ende eines jeden Schulhalbjahres ein Zeugnis erteilt. Dieses enthält in Noten nach § 2 ausgedrückte Angaben zum erreichten Lernstand in allen unterrichteten Fächern und Lernbereichen. Beurteilungsgrundlage für das Zeugnis am Ende des ersten Halbjahres ist das vorausgegangene Halbjahr; Beurteilungsgrundlage für das Zeugnis am Ende des zweiten Halbjahres ist das gesamte Schuljahr.

(2) In den Zeugnissen am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufen 9 und 10 wird zur Schullaufbahn vermerkt, ob die Schülerin oder der Schüler bei gleichbleibender Leistungsentwicklung voraussichtlich den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss, den mittleren Schulabschluss oder die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe erreichen wird. Der Vermerk wird nicht erteilt, wenn nach dem bisher erreichten Leistungsstand der erste allgemeinbildende Schulabschluss gefährdet ist. In diesem Fall erhalten die Schülerin oder der Schüler und ihre oder seine Sorgeberechtigten eine gesonderte schriftliche Warnung.

(3) In den Zeugnissen am Ende der Jahrgangsstufen 9 und 10 der Stadtteilschule werden die abschlussbezogenen Noten nach § 2 Absatz 7 zusätzlich ausgewiesen, wenn die Schülerin oder der Schüler den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder den mittleren Schulabschluss erreicht hat. Die Zeugnisse weisen aus, welchen Schulabschluss die Schülerin oder der Schüler erworben hat. Werden die Voraussetzungen des § 31 oder § 35 erfüllt, so wird dies ebenfalls im Zeugnis vermerkt. Haben Schülerinnen und Schüler die Abschlussprüfung zum Erreichen des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses nach § 18 Absatz 3 ganz oder teilweise wiederholt, so wird im Abschlusszeugnis die jeweils bessere Note unter Angabe des Schuljahres, in dem sie erworben wurde, ausgewiesen. Wurde die Prüfung nur in einem Fach oder in zwei Fächern wiederholt, so enthält das Zeugnis den Vermerk „Der erste allgemeinbildende Schulabschluss wurde im Schuljahr ... [einzusetzen ist das Schuljahr, in dem der erste allgemeinbildende Schulabschluss erstmals erworben wurde] erworben.“

(4) Im Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums werden die abschlussbezogenen Noten zusätzlich im Zeugnis ausgewiesen, wenn die Schülerin oder der Schüler den mittleren Schulabschluss erworben hat. Das Zeugnis enthält einen Vermerk darüber, welchen Schulabschluss die Schülerin oder der Schüler erworben hat. Werden die Voraussetzungen des § 32 oder § 35 erfüllt, so wird dies ebenfalls im Zeugnis vermerkt. Haben die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums an der Abschlussprüfung zum Erreichen des mittleren Schulabschlusses und an der Überprüfung nach § 32 Absatz 1 teilgenommen und werden sie in die Studienstufe der gymnasialen

Oberstufe versetzt, so wird die Zeugnisnote in den Fächern der Überprüfung gemäß § 32 Absatz 5 Satz 2 gebildet und sodann umgerechnet. Werden sie nicht in die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe versetzt, so werden zunächst die Noten für die im Unterricht des laufenden Schuljahres erbrachte Leistung entsprechend § 2 Absatz 7 umgerechnet und sodann die Zeugnisnote gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 gebildet.

(5) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 oder 10 die Stadtteilschule verlassen und den ersten allgemeinbildenden oder mittleren Schulabschluss erworben haben, erhalten auf Antrag der bzw. des Sorgeberechtigten zusätzlich ein Zeugnis, in dem nur die auf den erreichten Abschluss bezogenen Noten ausgewiesen werden. Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 oder 10 das Gymnasium verlassen und den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder den mittleren Schulabschluss erworben haben, erhalten auf Antrag der bzw. des Sorgeberechtigten ein Zeugnis, in dem nur die auf den mittleren Schulabschluss bezogenen Noten ausgewiesen werden. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist der Bezug der Noten im Zeugnis deutlich zu kennzeichnen.

§ 11

Zeugnisarten, -formen und -inhalt

(1) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler die Schule zu einem Zeitpunkt, zu dem kein Zeugnis erteilt wird, erhält sie oder er ein Übergangszeugnis. Beurteilungszeitraum ist der Zeitraum vom Beginn des Schulhalbjahres bis zum Verlassen der Schule. Ist eine Bewertung der Leistungen wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, so werden die Leistungsbewertung und die Beurteilung der überfachlichen Kompetenzen aus dem letzten Zeugnis übernommen.

(2) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler die Schule, erhält sie oder er ein Abschlusszeugnis, wenn die Voraussetzungen des § 29, § 30, § 31 oder § 32 erfüllt sind, ansonsten ein Übergangszeugnis oder nach Erfüllung der elfjährigen Schulpflicht ein Abgangszeugnis.

(3) Wurde ein Fach sowohl im Pflichtbereich als auch im Wahlpflichtbereich oder Wahlbereich unterrichtet, so werden die Leistungen im Zeugnis mit einer zusammenfassenden Note bewertet. Im Projektunterricht erbrachte Leistungen, die sich einem Fach oder Lernbereich zuordnen lassen, werden bei der Festsetzung der Note für das jeweilige Fach oder den jeweiligen Lernbereich berücksichtigt. Im Übrigen werden sie nicht gesondert benotet, aber die Teilnahme am Projektunterricht wird unter Kennzeichnung des Projekts im Zeugnis vermerkt.

(4) Sind in einem Fach oder Lernbereich wegen Fehlens von Leistungsnachweisen keine Noten erteilt worden, ohne dass ein Fall des § 4 Absatz 3 Satz 2 vorliegt, wird dies im Zeugnis mit den Worten „nicht bewertbar“ kenntlich gemacht. Ist in einem Fach oder Lernbereich keine Note erteilt worden, weil die Schülerin oder der Schüler vom Unterricht befreit worden sind, wird dies im Zeugnis mit dem Wort „befreit“ kenntlich gemacht.

(5) In den Zeugnissen, die nicht Abgangs- oder Abschlusszeugnisse sind, werden die im jeweiligen Beurteilungszeitraum von den Schülerinnen und Schülern versäumten Unterrichtstage und -stunden mit der Unterscheidung „entschuldigt“ oder „nicht entschuldigt“ angegeben. Die Versäumnisse sind entschuldigt, wenn die Schülerinnen und Schüler aus wichtigem Grund nicht oder nicht rechtzeitig zum Unterricht erscheinen können. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Auf Antrag der bzw. des Sorgeberechtigten sollen im Zeugnis ehrenamtliche Tätigkeiten und an außerschulischen

Lernorten erbrachte Leistungen verzeichnet werden. Hierzu zählen insbesondere Leistungen, die im Sprachunterricht des Herkunftslandes, in außerschulischen Praktika, in sportlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Wettbewerben sowie im Frühstudium an den Universitäten erbracht wurden.

(7) Die Zeugnisse werden von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und von der Schulleitung unterschrieben. Die Zeugnisse tragen das Datum des Ausgabetafes und das Dienstsiegel der Schule.

(8) Die bzw. der Sorgeberechtigte bestätigt den Empfang des Zeugnisses auf der beigelegten Kopie. Die Kopie ist an die Schule zurückzugeben. Sie wird in der Schule verwahrt.

Abschnitt 4

Verlauf der Bildungsgänge

§ 12

Aufrücken, vorzeitiges Aufrücken, Wiederholung

(1) Auf Antrag der bzw. des Sorgeberechtigten und mit Genehmigung der Zeugniskonferenz können Schülerinnen und Schüler vorzeitig in die nächsthöhere Jahrgangsstufe aufrücken, wenn ihr Lernstand und ihre Leistungsfähigkeit den Durchschnitt der Jahrgangsstufe weit überragen und auch unter Berücksichtigung der überfachlichen Kompetenzen zu erwarten ist, dass sie den Anforderungen der nächsthöheren Jahrgangsstufe gewachsen sein werden.

(2) Schülerinnen und Schüler können eine Jahrgangsstufe wiederholen, wenn ihre bisherige Lern- und Leistungsentwicklung auf Grund längerer Krankheit oder wegen anderer schwerwiegender Belastungen erheblich erschwert war und zu erwarten ist, dass sie in der nachfolgenden Jahrgangsstufe besser gefördert werden können. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde auf Antrag.

(3) Schülerinnen und Schüler, in deren Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 nach § 10 Absatz 2 Satz 1 vermerkt wurde, sie erreichten voraussichtlich den mittleren Schulabschluss, können die Jahrgangsstufe 10 einmal wiederholen, wenn sie diesen Abschluss nicht erreicht haben. Das Gleiche gilt für Schülerinnen und Schüler, in deren Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 nach § 10 Absatz 2 Satz 1 vermerkt wurde, sie würden voraussichtlich in die gymnasiale Oberstufe versetzt, wenn sie die Versetzung nicht erreicht haben.

(4) Schülerinnen und Schüler, die den ersten allgemeinbildenden oder den mittleren Schulabschluss erworben haben, können mit Genehmigung der zuständigen Behörde die Jahrgangsstufe 10 wiederholen, wenn zu erwarten ist, dass sie einen höheren Schulabschluss oder die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe erreichen werden. Dies setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler mindestens in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und einer weiteren Sprache die Anforderungen des höheren Schulabschlusses oder der Versetzung bereits erfüllt hat.

§ 13

Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des Gymnasiums

(1) Der Übergang aus der Jahrgangsstufe 6 des Gymnasiums in die Jahrgangsstufe 7 des Gymnasiums ist zulässig, wenn die Leistungen der Schülerin oder des Schülers

1. in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens mit der Note „ausreichend“ (4 -) und
2. im Durchschnitt aller übrigen Fächer mindestens mit der Note „ausreichend“ (4 -) und in nicht mehr als zwei Fächern mit einer schlechteren Note

bewertet wurden.

Der Übergang aus der Jahrgangsstufe 6 der Stadtteilschule in die Jahrgangsstufe 7 des Gymnasiums ist zulässig, wenn die Leistungen der Schülerin oder des Schülers

1. in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens mit der Note „gut“ (2-) und
2. im Durchschnitt aller übrigen Fächer mindestens mit der Note „gut“ (2-) und in nicht mehr als zwei Fächern mit einer schlechteren Note

bewertet wurden.

(2) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vor, so geht die Schülerin oder der Schüler in die Jahrgangsstufe 7 der Stadtteilschule über.

§ 14

Differenzierung in der Stadtteilschule

(1) In der Stadtteilschule werden Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Fähigkeiten gemeinsam unterrichtet und erzogen. Der Unterricht erfolgt mit Blick auf die an der Stadtteilschule erreichbaren Abschlüsse und Übergangsberechtigungen ab Jahrgangsstufe 7 in allen Fächern und Lernbereichen auf drei bildungsplanbezogenen Anforderungsebenen. Die Anforderungen ergeben sich aus den Bildungsplänen und beziehen sich auf der ersten Anforderungsebene auf den Erwerb des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses, auf der mittleren Anforderungsebene auf den Erwerb des mittleren Schulabschlusses und auf der oberen Anforderungsebene auf den Übergang in die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe.

(2) Innere Differenzierung ist wegen der unterschiedlichen Anforderungsebenen, Lernvoraussetzungen und Lernentwicklungsstände Grundprinzip des Unterrichts in allen Lerngruppen.

(3) Wird nach Entscheidung der Lehrerkonferenz in einem Fach beziehungsweise in einer Jahrgangsstufe im Wege äußerer Differenzierung in Fachleistungskursen unterrichtet, so umfasst der Fachleistungskurs I die mittlere und obere Anforderungsebene und der Fachleistungskurs II die erste und mittlere Anforderungsebene.

§ 15

Einstufung, Umstufung

(1) Soweit Fachleistungskurse gebildet wurden, sind die Schülerinnen und Schüler nach Entscheidung der Zeugniskonferenz in den Kurs einzustufen, in dem auf Grund ihrer bisherigen Lernentwicklung und ihres erreichten Lernstands eine erfolgreiche Mitarbeit zu erwarten ist. Die Entscheidung wird den Sorgeberechtigten schriftlich bekannt gegeben. Sind die Sorgeberechtigten mit der Entscheidung nicht einverstanden, können sie verlangen, dass die Schülerin oder der Schüler für sechs Wochen probeweise in den von ihnen gewünschten Kurs aufgenommen wird. In Ausnahmefällen kann die Zeugniskonferenz die Probezeit verlängern. Am Ende der Probezeit entscheidet die Zeugniskonferenz abschließend über die Einstufung der Schülerin oder des Schülers und gibt die Entscheidung schriftlich bekannt.

(2) Für die Umstufung einer Schülerin bzw. eines Schülers zu Beginn eines Schulhalbjahres in einen anderen Fachleistungskurs gilt Absatz 1 entsprechend. Die Sorgeberechtigten können die probeweise Umstufung in den Fachleistungskurs I verlangen, wenn die Leistungen der Schülerin bzw. des Schülers im letzten Zeugnis mindestens mit der Note „gut“ bezogen auf die erste Anforderungsebene (G2) bewertet wurden.

Abschnitt 5

Abschluss der Bildungsgänge, Übergänge in die Sekundarstufe II

§ 16

Zweck und Gliederung der Abschlussprüfungen

(1) In der Abschlussprüfung sollen die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 9 oder 10 nachweisen, dass sie in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch die Kompetenzen erworben haben, die für den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss beziehungsweise den mittleren Schulabschluss erwartet werden.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. In der Stadtteilschule umfasst die Prüfung für den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss auch einen Praxisorientierten Teil.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist die Teilnahme an der Abschlussprüfung Voraussetzung für das Erreichen des ersten allgemeinbildenden und des mittleren Schulabschlusses.

(4) Schülerinnen und Schüler, die den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder den mittleren Schulabschluss anstreben und die durch Vorlage eines international anerkannten Sprachenzertifikats Englischkenntnisse nachweisen können, die dem Niveau „B 1“ des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, werden auf Antrag von der Zeugniskonferenz von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung im Fach Englisch befreit.

§ 17

Abschlussprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 9 der Stadtteilschule

Am Ende der Jahrgangsstufe 9 der Stadtteilschule nehmen alle Schülerinnen und Schüler, in deren Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 nach § 10 Absatz 2 Satz 1 vermerkt wurde, sie erreichten voraussichtlich den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss, an der entsprechenden Abschlussprüfung teil. An dieser Prüfung nehmen auch die Schülerinnen und Schüler teil, denen dieser Vermerk nach § 10 Absatz 2 Satz 2 nicht erteilt wurde. Die anderen Schülerinnen und Schüler der Schule können auf Antrag der bzw. des Sorgeberechtigten und mit Genehmigung der Zeugniskonferenz an der Prüfung teilnehmen.

§ 18

Abschlussprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 10, Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) Am Ende der Jahrgangsstufe 10 nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Stadtteilschule und des Gymnasiums, in deren Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 nach § 10 Absatz 2 Satz 1 vermerkt wurde, sie erreichten voraussichtlich den mittleren Schulabschluss, an der entsprechenden Abschlussprüfung teil. An dieser Prüfung nehmen auch die Schülerinnen und Schüler der Stadtteilschule teil, die voraussichtlich in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe versetzt werden. Die Zeugniskonferenz kann Schülerinnen und Schüler der Stadtteilschule zur Teilnahme an der Abschlussprüfung für den ersten allgemeinbildenden Abschluss verpflichten, wenn die Schülerin oder der Schüler diesen Schulabschluss noch nicht erreicht hat und wegen ihrer oder seiner kurzfristigen Lern- und Leistungsentwicklung zu erwarten ist, dass sie oder er entgegen der Prognose im Halbjahreszeugnis den mittleren Schulabschluss nicht erreichen wird. Auf Antrag der bzw. des Sorgeberechtigten kann die Zeugniskonferenz

Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums von der Teilnahme an der Abschlussprüfung zum Erreichen des mittleren Schulabschlusses befreien, wenn die Schülerin oder der Schüler an der Überprüfung nach § 32 Absatz 1 teilgenommen hat und auf Grund ihrer oder seiner kurzfristigen Leistungsentwicklung zu erwarten ist, dass sie oder er in die Studienstufe versetzt werden wird.

(2) Schülerinnen und Schüler der Stadtteilschule, die noch keinen Schulabschluss erreicht haben und in deren Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 nach § 10 Absatz 2 Satz 1 vermerkt wurde, sie erreichten voraussichtlich den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss, nehmen am Ende der Jahrgangsstufe 10 an der entsprechenden Abschlussprüfung teil. Die Schülerinnen und Schüler, denen dieser Vermerk nach § 10 Absatz 2 Satz 2 nicht erteilt wurde, nehmen ebenfalls an dieser Abschlussprüfung teil. Die Zeugniskonferenz kann auf Antrag der Sorgeberechtigten die Teilnahme an der Prüfung für den mittleren Schulabschluss genehmigen, wenn auf Grund der kurzfristigen Leistungsentwicklung und der Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers zu erwarten ist, dass sie oder er entgegen der Prognose im Halbjahreszeugnis den mittleren Schulabschluss erreichen wird.

(3) Schülerinnen und Schüler der Stadtteilschule, die am Ende der Jahrgangsstufe 9 den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss erreicht haben, können am Ende der Jahrgangsstufe 10 in einem Fach oder mehreren Fächern erneut an der Abschlussprüfung für den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss teilnehmen, um ihre Abschlussnote zu verbessern.

§ 19

Prüfungsleitung, Fachprüferinnen und Fachprüfer

(1) Die Schulleitung organisiert und beaufsichtigt das Prüfungsverfahren (Prüfungsleitung).

(2) Die Prüfungsleitung kann die schriftlichen Prüfungsarbeiten einsehen und bei allen Prüfungen und Beratungen der Fachprüferinnen oder Fachprüfer anwesend sein. Sie kann in die Prüfung eingreifen und Fragen stellen. Sie hat kein Stimmrecht. In begründeten Einzelfällen kann sie die Fachprüferinnen oder Fachprüfer neu bestellen. Die Neubestellung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(3) Die jeweilige Fachlehrerin oder der jeweilige Fachlehrer des Prüflings führt die schriftliche und die mündliche Prüfung als erste Fachprüferin oder erster Fachprüfer durch. Die zweite Fachprüferin oder der zweite Fachprüfer besitzt die Lehrbefähigung für das Prüfungsfach oder hat in dem Fach bereits unterrichtet; sie bzw. er kann aus einer Schule kommen, die der Prüfling nicht besucht.

(4) An der Praxisorientierten Prüfung nach § 22 sollen Vertreterinnen und Vertreter von Betrieben mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 20

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung wird am Ende des zweiten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 9 beziehungsweise 10 durchgeführt und besteht aus Prüfungsarbeiten, die die Prüflinge in der vorgesehenen Zeit unter Aufsicht anzufertigen haben. Die Prüfung wird im Verlauf einer Woche durchgeführt. Die zuständige Behörde setzt die Prüfungstermine fest.

(2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestimmt die zuständige Behörde (zentrale Abschlussprüfung). Die Aufgaben orientieren sich an den durch Beschluss der Kultus-

ministerkonferenz festgelegten überregionalen Standards und den Anforderungen der Bildungspläne.

(3) Vor der Prüfung sind die Prüflinge auf die Vorschriften über Versäumnis und besondere Vorkommnisse hinzuweisen.

(4) Während der Arbeiten dürfen nur die bei den Aufgaben angegebenen Hilfsmittel benutzt werden.

(5) Die Fachprüferinnen oder Fachprüfer begutachten die Arbeiten unabhängig voneinander. Sie kennzeichnen ihre Vorzüge und Mängel, die richtigen Lösungen und die Fehler und bewerten sie unter Beachtung der von der zuständigen Behörde vorgegebenen Bewertungsmaßstäbe.

(6) Weichen die Bewertungen der Fachprüferinnen bzw. der Fachprüfer um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab, gibt die bessere Bewertung den Ausschlag. Bei Abweichungen von mehr als einer Notenstufe legt die Prüfungsleitung die Note fest. Sie kann eine Lehrkraft mit der Lehrbefähigung für das jeweilige Prüfungsfach hinzuziehen.

§ 21

Mündliche Prüfung

(1) Die mündlichen Prüfungen finden im zweiten Schulhalbjahr innerhalb des von der zuständigen Behörde bestimmten Zeitraums statt. Alle Prüfungen sind nach Entscheidung der Prüfungsleitung entweder spätestens zwei Wochen vor der ersten schriftlichen Prüfung abzuschließen oder beginnen frühestens zwei Wochen nach der letzten schriftlichen Prüfung. Die Entscheidung der Prüfungsleitung erfolgt einheitlich für alle Prüfungen an der Schule. Die Prüfungsleitung setzt in Abstimmung mit der ersten Fachprüferin oder dem ersten Fachprüfer die Prüfungstermine fest und teilt sie dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor dem ersten Termin mit. Vor der ersten mündlichen Prüfung ist der Prüfling auf die Vorschriften über Versäumnis und besondere Vorkommnisse hinzuweisen.

(2) Die Aufgaben orientieren sich an den durch Beschluss der Kultusministerkonferenz festgelegten überregionalen Standards und den Anforderungen der Bildungspläne.

(3) Die Prüfung wird in der Regel als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Prüflingen durchgeführt. Nach Entscheidung der Prüfungsleitung können in begründeten Einzelfällen Einzelprüfungen durchgeführt werden. Vorwiegend führt die erste Fachprüferin oder der erste Fachprüfer das Prüfungsgespräch. Die zweite Fachprüferin bzw. der zweite Fachprüfer kann in das Prüfungsgespräch eingreifen und Fragen stellen. Die Prüfung dauert etwa 15 Minuten je Schülerin oder Schüler, die Gruppenprüfung dauert in jedem Fach in der Regel nicht länger als 90 Minuten.

(4) Im Anschluss an die mündliche Prüfung bewerten die Fachprüferinnen bzw. die Fachprüfer die erbrachten Leistungen. Sie benennen ihre Vorzüge und Mängel, die richtigen Lösungen und Fehler und benoten sie.

(5) Weichen die Bewertungen der Fachprüferinnen und Fachprüfer um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab, gibt die bessere Bewertung den Ausschlag. Bei Abweichungen von mehr als einer Notenstufe legt die Prüfungsleitung die Note fest. Sie kann eine Lehrkraft mit der Lehrbefähigung für das jeweilige Prüfungsfach hinzuziehen.

(6) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unverzüglich bekannt gegeben.

§ 22

Praxisorientierte Prüfung

In der Stadtteilschule ist in der Prüfung für den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss nach Wahl des Prüflings in einer der drei mündlichen Prüfungen die Auseinandersetzung mit außerschulischen Praxis- und Projekterfahrungen Prüfungsgegenstand. Die Leistung in der Praxisorientierten Prüfung wird neben der mündlichen Leistung in dem Prüfungsfach mit einer weiteren auf den praxisorientierten Teil bezogenen Note bewertet. § 21 Absätze 3 bis 6 gilt entsprechend.

§ 23

Sprachfeststellungsprüfung

(1) Prüflinge, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und die erstmals im Verlauf der Sekundarstufe I in eine Schule in Deutschland eintreten, können die Prüfung im Fach Englisch durch eine Prüfung in einer Sprache ihrer Wahl, die nicht Deutsch ist, ersetzen (Sprachfeststellungsprüfung), wenn sie weniger als drei vollständige Schuljahre am Englischunterricht nach der Stundentafel teilgenommen haben und fachkundige Prüferinnen oder Prüfer mit entsprechender Lehrbefähigung oder einer gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation für die gewählte Sprache zur Verfügung stehen. Die Entscheidung, ob eine Sprachfeststellungsprüfung nach Satz 1 möglich ist, trifft die Zeugniskonferenz.

(2) Für die Durchführung der Sprachfeststellungsprüfung setzt die zuständige Behörde einen Prüfungsausschuss ein. Er besteht aus einer Prüferin bzw. einem Prüfer mit entsprechender Lehrbefähigung oder einer gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation, einer weiteren sachkundigen Lehrkraft sowie der Prüfungsleitung. Die Prüfungsleitung obliegt der zuständigen Behörde; sie kann die Leitung auf eine Schulleiterin oder einen Schulleiter übertragen.

(3) Die Prüfung findet im selben Schulhalbjahr wie die Abschlussprüfung statt. Den Ort und den Zeitpunkt der Prüfung bestimmt die zuständige Behörde.

(4) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil und wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. § 20 Absätze 2 bis 6, § 21 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 und Absätze 4 bis 6 sowie §§ 24 bis 28 gelten entsprechend.

(5) Die vom Prüfungsausschuss festgesetzte Bewertung wird an Stelle der Note für das Fach Englisch in das Abschlusszeugnis aufgenommen. Als Vermerk ist in das Zeugnis aufzunehmen: „Die Note im Fach wurde im Rahmen einer Sprachfeststellungsprüfung festgestellt; sie tritt an die Stelle der Note im Fach Englisch.“ Hat der Prüfling in der gewählten Sprache am Unterricht teilgenommen, der in der Verantwortung der zuständigen Behörde durchgeführt wurde, wird die Zeugnisnote gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 gebildet. In diesem Fall ist als Vermerk in das Zeugnis aufzunehmen: „Die Note im Fach.....tritt an die Stelle der Note im Fach Englisch.“ Die Note im Fach Englisch wird ebenfalls in das Zeugnis aufgenommen, sie bleibt für die Erteilung des Abschlusses außer Betracht. Auf Antrag des Prüflings kann die Dauer seiner Teilnahme am Englischunterricht im Abschlusszeugnis vermerkt werden.

(6) Schülerinnen und Schüler, auf die die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 zutreffen, können die Note in einer weiteren Sprache, die nicht Englisch ist, durch eine Sprachfeststellungsprüfung ersetzen. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

§ 24

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Nach Abschluss des letzten Prüfungsteils setzen die Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer die in den Prüfungsfächern erreichten Noten fest. Die Prüfungsnote wird aus dem Durchschnitt der Note der schriftlichen und der Note der mündlichen Prüfung gebildet. Leistungstendenzen nach § 2 Absatz 6 Satz 1 sind bei der Bildung der Durchschnittsnote zu berücksichtigen. Beläuft sich der Durchschnitt auf den arithmetischen Mittelwert zwischen zwei Noten, wird die Prüfungsnote zur besseren Note hin gerundet. Ansonsten wird die Prüfungsnote entsprechend der ersten Stelle hinter dem Komma auf- oder abgerundet.

(2) Die Prüfungsleitung teilt dem Prüfling die Noten unverzüglich mit.

(3) Die Zeugniskonferenz beschließt über die abschließende Note in den Prüfungsfächern. Hierbei wird die in der Prüfung erbrachte Leistung mit 40 vom Hundert und die im Unterricht des laufenden Schuljahres erbrachte Leistung mit 60 vom Hundert gewichtet. Die für die Leistungen in der Praxisorientierten Prüfung erteilte Note wird mit der Wertigkeit einer Fachnote im Zeugnis ausgewiesen.

§ 25

Versäumnis

(1) Wer wegen Krankheit oder sonst aus wichtigem Grund einen Prüfungstermin oder mehrere Prüfungstermine versäumt, erhält Gelegenheit, die versäumte Prüfungsleistung nachträglich zu erbringen. Den neuen Prüfungstermin bestimmt die Prüfungsleitung, er kann am Beginn des neuen Schuljahres liegen. Für den Nachweis des wichtigen Grundes gilt § 4 Absatz 2 entsprechend. Wird die Abschlussprüfung öfter als insgesamt zweimal unterbrochen, gilt sie als nicht abgelegt.

(2) Wer einen Prüfungstermin oder mehrere Prüfungstermine ohne wichtigen Grund versäumt, erhält keinen Abschluss.

§ 26

Besondere Vorkommnisse

(1) Ein Prüfling, der täuscht oder sich sonst pflichtwidrig im Sinne des § 5 verhält, kann von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen oder zur Wiederholung eines Teils oder mehrerer Teile der Prüfung bestimmt werden. Die Entscheidung trifft die Prüfungsleitung. In der Regel setzt der Prüfling die Prüfung bis zur Entscheidung fort. Wer von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, erhält keinen Abschluss.

(2) Ist das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß verlaufen, so kann die zuständige Behörde bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Wiederholung der gesamten Prüfung oder einzelner Prüfungen für alle oder einen Teil der Prüflinge anordnen.

(3) Wird eine Pflichtwidrigkeit oder Unregelmäßigkeit, die zum Ausschluss oder zur Anordnung der Wiederholung berechtigt hätte, erst nach dem Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die zuständige Behörde die Prüfungsleistungen nachträglich für nicht erbracht erklären. Die Erklärung muss innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Erteilung des Abschlusszeugnisses erfolgen. Das Abschlusszeugnis wird eingezogen.

§ 27

Öffentlichkeit, Gäste, Zuhörerinnen und Zuhörer

(1) Die Prüfungen sowie die Beratungen über das Ergebnis der Prüfung sind nicht öffentlich. Über die Beratung ist Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Behörde und die Lehrkräfte der Schule können bei den Prüfungen und Beratungen der Fachprüferinnen und Fachprüfer als Gäste anwesend sein, mit Genehmigung der Prüfungsleitung und Zustimmung der Prüflinge auch Lehrkräfte anderer Schulen.

(3) Die Prüfungsleitung kann mit Zustimmung der Prüflinge einzelne Zuhörerinnen und Zuhörer, insbesondere Schülerinnen und Schüler der nachfolgenden Jahrgangsstufe sowie Elternvertreterinnen und Elternvertreter, zur mündlichen Prüfung zulassen.

§ 28

Niederschriften

(1) Über die schriftliche Prüfung führt die Aufsicht führende Person eine Niederschrift, die neben den besonderen Vorkommnissen insbesondere Auskunft gibt über

1. die Namen der Aufsicht führenden Personen sowie Beginn und Ende ihrer Aufsicht,
2. den Beginn der Aufgabenstellung,
3. den Beginn der Arbeitszeit und
4. die Zeiten, zu denen die Prüflinge ihre Arbeiten abgeben.

(2) Über die mündliche Prüfung gegebenenfalls einschließlich der Praxisorientierten Prüfung wird von den Fachprüferinnen und Fachprüfern eine Niederschrift geführt, die außer über die besonderen Vorkommnisse insbesondere Auskunft gibt über

1. das Prüfungsdatum,
2. die Namen der Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer,
3. die Namen der Prüflinge,
4. das Prüfungsfach,
5. den Prüfungsablauf,
6. die wesentlichen Prüfungsinhalte,
7. die maßgeblichen Leistungen der Prüflinge und
8. die Bewertung der Prüfungsleistungen und deren Begründung.

Die Niederschrift wird von den Fachprüferinnen oder den Fachprüfern unterschrieben.

(3) Die Prüfungsleitung führt eine Übersicht über die Ergebnisse der Abschlussprüfung aller Abschlussklassen. Die Übersicht enthält die Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung, die Prüfungsnoten, die Zeugnisnoten und die erreichten Abschlüsse oder Berechtigungen.

§ 29

Erster allgemeinbildender Schulabschluss

(1) Der erste allgemeinbildende Schulabschluss ist erreicht, wenn die Schülerinnen und Schüler

1. am Ende der Jahrgangsstufen 9 oder 10 an der Abschlussprüfung teilgenommen haben,
2. nach der Umrechnung ihrer Noten in abschlussbezogene Noten gemäß § 2 Absätze 4, 5 und 7 in allen Fächern und Lernbereichen sowie im Praxisorientierten Teil der Prüfung mindestens die Note „ausreichend“ (4) bezogen auf den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss erreicht

haben oder bei schlechteren Noten insgesamt die Durchschnittsnote „4,0“ über alle Fächer, Lernbereiche und gegebenenfalls die besondere betriebliche Lernaufgabe erreicht haben und

3. kein Fall von Absatz 3 vorliegt.

Hat die Schülerin oder der Schüler auf Veranlassung der Schule eine besondere betriebliche Lernaufgabe angefertigt, so wird diese mit einer Note bewertet. Die Note zählt wie die Note in einem Fach.

(2) Ohne Teilnahme an der Abschlussprüfung ist der erste allgemeinbildende Schulabschluss erreicht, wenn die Schülerinnen und Schüler am Ende der Jahrgangsstufe 9 oder 10 nach der Umrechnung ihrer Noten in abschlussbezogene Noten gemäß § 2 Absätze 4, 5 und 7

1. in allen Fächern, Lernbereichen und gegebenenfalls der besonderen betrieblichen Lernaufgabe mindestens die Note „ausreichend“ (4) bezogen auf den mittleren Schulabschluss erreicht haben oder schlechtere Noten gemäß § 30 Absatz 3 ausgleichen können und
2. kein Fall des § 30 Absatz 4 vorliegt.

(3) Der Ausgleich ist ausgeschlossen

1. bei der Note „mangelhaft“ (5) in Deutsch und Mathematik,
2. bei der Note „ungenügend“ (6) in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder Englisch,
3. bei der Note „ungenügend“ (6) in zwei Fächern, Lernbereichen oder der besonderen betrieblichen Lernaufgabe,
4. bei der Note „mangelhaft“ (5) oder schlechter in mehr als zwei Fächern, Lernbereichen oder in der besonderen betrieblichen Lernaufgabe,
5. wenn in mindestens einem Fach oder Lernbereich oder für die besondere betriebliche Lernaufgabe nach § 4 Absatz 3 Satz 2 keine Note erteilt wurde und dies der Note „ungenügend“ (6) entspricht.

Die in Satz 1 genannten Noten beziehen sich auf den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss.

§ 30

Mittlerer Schulabschluss

(1) Der mittlere Schulabschluss ist erreicht, wenn die Schülerinnen und Schüler

1. am Ende der Jahrgangsstufe 10 an der Abschlussprüfung teilgenommen haben,
2. nach der Umrechnung ihrer Noten in abschlussbezogene Noten gemäß § 2 Absätze 4, 5 und 7 in allen Fächern, Lernbereichen und gegebenenfalls der besonderen betrieblichen Lernaufgabe mindestens die Note „ausreichend“ (4) bezogen auf den mittleren Schulabschluss erreicht haben oder schlechtere Noten entsprechend Absatz 3 ausgleichen können und
3. kein Fall von Absatz 4 vorliegt.

(2) Ohne Teilnahme an der Abschlussprüfung ist der mittlere Schulabschluss erreicht, wenn die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums am Ende der Jahrgangsstufe 10

1. an der Überprüfung nach § 32 Absatz 1 teilgenommen haben,
2. im Zeugnis in allen Fächern und Lernbereichen mindestens die Note „ausreichend“ (4) bezogen auf den Übergang in die gymnasiale Oberstufe erreicht haben, hierbei bleiben die Noten in Sprachen, die ab Jahrgangsstufe 5 oder später

aufgenommen wurden, außer Betracht, oder schlechtere Noten entsprechend Absatz 3 ausgleichen können und

3. kein Fall von Absatz 4 vorliegt.

(3) Ausgeglichen werden

1. die Note „mangelhaft“ (5) in einem Fach, Lernbereich oder der besonderen betrieblichen Lernaufgabe durch die Note „gut“ (2) oder besser in einem anderen Fach, Lernbereich oder der besonderen betrieblichen Lernaufgabe oder durch die Note „befriedigend“ (3) oder besser in zwei anderen Fächern, Lernbereichen oder der besonderen betrieblichen Lernaufgabe,
2. die Note „ungenügend“ (6) in einem Fach, Lernbereich oder der betrieblichen Lernaufgabe durch die Note „sehr gut“ (1) in einem anderen Fach, Lernbereich oder der besonderen betrieblichen Lernaufgabe oder durch die Note „gut“ (2) in zwei anderen Fächern, Lernbereichen oder der besonderen betrieblichen Lernaufgabe.

(4) Der Ausgleich ist ausgeschlossen

1. bei der Note „mangelhaft“ (5) oder schlechter in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik oder Englisch,
2. bei der Note „ungenügend“ (6) in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder Englisch,
3. bei der Note „mangelhaft“ (5) oder schlechter und der Note „ungenügend“ (6) in zwei Fächern, Lernbereichen oder der besonderen betrieblichen Lernaufgabe,
4. bei der Note „mangelhaft“ (5) oder schlechter in mehr als zwei Fächern, Lernbereichen oder in der besonderen betrieblichen Lernaufgabe,
5. wenn in mindestens einem Fach oder Lernbereich oder für die besondere betriebliche Lernaufgabe nach § 4 Absatz 3 Satz 2 keine Note erteilt wurde und dies der Note „ungenügend“ (6) entspricht.

(5) Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Noten beziehen sich im Fall von Absatz 1 auf den mittleren Schulabschluss, im Fall von Absatz 2 auf den Übergang in die gymnasiale Oberstufe. Haben die Schülerinnen und Schüler nach § 23 die Prüfung im Fach Englisch durch eine Sprachfeststellungsprüfung ersetzt, so tritt die in der geprüften Sprache erteilte Note an die Stelle der Note für das Fach Englisch.

§ 31

Versetzung in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe

(1) Die Schülerinnen und Schüler werden aus der Jahrgangsstufe 10 der Stadtteilschule in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe versetzt, wenn sie

1. den mittleren Schulabschluss erworben haben,
2. in allen Fächern und Lernbereichen und gegebenenfalls in der besonderen betrieblichen Lernaufgabe mindestens die Note „ausreichend“ (E4) erzielt haben oder schlechtere Noten entsprechend Absatz 2 ausgleichen können und kein Fall von Absatz 3 vorliegt.

(2) Ausgeglichen werden

1. die Note „gut“ (G2) in einem Fach, Lernbereich oder der besonderen betrieblichen Lernaufgabe durch die Note „gut“ (E2) oder besser in einem anderen Fach, Lernbereich oder der besonderen betrieblichen Lernaufgabe oder durch die Note „befriedigend“ (E3) oder besser in zwei anderen Fächern, Lernbereichen oder der besonderen betrieblichen Lernaufgabe,
2. die Note „befriedigend“ (G3) oder schlechter in einem Fach, Lernbereich oder der besonderen betrieblichen Lern-

aufgabe durch die Note „sehr gut“ (E1) in einem anderen Fach, Lernbereich oder der besonderen betrieblichen Lernaufgabe oder durch die Note „gut“ (E2) in zwei anderen Fächern, Lernbereichen oder der besonderen betrieblichen Lernaufgabe.

(3) Der Ausgleich ist ausgeschlossen

1. bei der Note „gut“ (G2) oder schlechter in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik oder Englisch,
2. bei der Note „befriedigend“ (G3) oder schlechter in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder Englisch,
3. bei der Note „gut“ (G2) oder schlechter und der Note „befriedigend“ (G3) oder schlechter in zwei Fächern, Lernbereichen oder der besonderen betrieblichen Lernaufgabe,
4. bei der Note „gut“ (G2) oder schlechter in mehr als zwei Fächern, Lernbereichen oder in der besonderen betrieblichen Lernaufgabe,
5. wenn in mindestens einem Fach oder Lernbereich oder für die besondere betriebliche Lernaufgabe nach § 4 Absatz 3 Satz 2 keine Note erteilt wurde und dies der Note „ungenügend“ (G6) entspricht.

(4) Ausnahmsweise werden Schülerinnen und Schüler ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen versetzt, wenn mindestens ein Schullaufbahnvermerk nach § 10 Absatz 2 den Übergang in die gymnasiale Oberstufe vorsah, der Leistungsabfall durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass die Schülerinnen und Schüler im folgenden Schuljahr die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe erfolgreich besuchen werden. Eine Versetzung auf Probe ist unzulässig.

§ 32

Versetzung in die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe

(1) In der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums dient eine Klassenarbeit in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie in einer spätestens ab Jahrgangsstufe 8 durchgängig unterrichteten weiteren Sprache der Überprüfung, ob die Anforderungen der Bildungspläne erreicht wurden; sie wird durch eine mündliche Überprüfung in mindestens zwei der genannten Fächer, darunter die gewählte weitere Sprache, ergänzt. Die Überprüfung in der weiteren Sprache kann durch eine Sprachfeststellungsprüfung ersetzt werden, wenn Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, erstmals nach Beginn der Jahrgangsstufe 8 in ein Gymnasium in Deutschland eingetreten sind und fachkundige Prüferinnen oder Prüfer mit der Lehrbefähigung oder einer gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation für die gewählte Sprache zur Verfügung stehen. § 23 Absatz 1 Satz 2, Absätze 2 bis 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch die Note in einer anderen Sprache als Englisch ersetzt werden kann. Als Vermerk ist in das Zeugnis aufzunehmen: „Die Note im Fach..... wurde im Rahmen einer Sprachfeststellungsprüfung festgestellt.“

(2) Die Termine und die Aufgaben für die schriftliche Überprüfung bestimmt die zuständige Behörde.

(3) Die schriftlichen Arbeiten sind jeweils mit einer Note zu bewerten. Nach der Bekanntgabe dieser und der Note für die während des Schuljahres im Unterricht erbrachten Leistungen entscheiden die Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe von Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, in welchem der Fächer Deutsch oder Mathematik sie mündlich überprüft werden wollen. Die mündliche Überprüfung wird in der Regel als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Schülerinnen und Schülern durchgeführt. In begründeten Fällen können Einzelprüfungen durchgeführt werden. Die Schülerinnen und

Schüler werden in der Regel in jedem Fach 15 Minuten geprüft. Insgesamt dauert die Prüfung in der Regel nicht länger als 90 Minuten.

(4) Die in den mündlichen Überprüfungen erbrachten Leistungen werden mit einer Note bewertet. In jedem Fach, in dem die Schülerin oder der Schüler an der schriftlichen und mündlichen Überprüfung teilgenommen hat, wird entsprechend § 24 Absatz 1 eine Gesamtnote gebildet. Hat keine mündliche Überprüfung stattgefunden, gilt die für die schriftliche Überprüfung erteilte Note.

(5) Die Schülerinnen und Schüler werden in die Studienstufe versetzt, wenn sie

1. in allen Unterrichtsfächern mindestens die Note „ausreichend“ (4) erzielt haben oder schlechtere Noten gemäß § 30 Absatz 3 ausgleichen können und
2. kein Fall des § 30 Absatz 4 vorliegt.

In den Fächern, in denen die Überprüfung nach Absatz 1 erfolgte, werden bei der Bildung der Zeugnisnote im Jahreszeugnis die im Unterricht erbrachten Leistungen mit 70 vom Hundert und die in der schriftlichen oder schriftlichen und mündlichen Überprüfung erbrachten Leistungen mit 30 vom Hundert gewichtet.

(6) Ausnahmsweise werden Schülerinnen und Schüler ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen versetzt, wenn mindestens ein Schullaufbahnvermerk nach § 10 Absatz 2 den Übergang in die gymnasiale Oberstufe vorsah, der Leistungsabfall durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass die Schülerinnen und Schüler die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe erfolgreich besuchen werden. Eine Versetzung auf Probe ist unzulässig.

(7) Schülerinnen und Schüler, die in die Studienstufe der Oberstufe versetzt wurden, können auch in die Studienstufe, aber nicht in die Vorstufe der Stadtteilschule übergehen.

§ 33

Nachträglicher Erwerb eines Schulabschlusses, nachträgliche Versetzung

(1) Die Schülerinnen und Schüler erwerben einen Schulabschluss nachträglich oder werden nachträglich versetzt, wenn sie eine Nachprüfung bestanden haben. Eine Nachprüfung ist in höchstens einem Fach oder Lernbereich zulässig, in dem die Schülerinnen und Schüler nach der Umrechnung ihrer Noten in abschlussbezogene Noten gemäß § 10 Absätze 3 bis 5 die Note „mangelhaft“ (5) erzielt haben, für die sie keinen Ausgleich haben. Ungenügende Leistungen in einem Fach oder Lernbereich schließen eine Nachprüfung in diesem Fach oder Lernbereich aus. Die Zeugniskonferenz stellt fest, ob und in welchen Fächern oder Lernbereichen eine Nachprüfung zulässig ist. Den Sorgeberechtigten wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Sorgeberechtigten können die Schülerinnen und Schüler bis zum Beginn der Sommerferien schriftlich zur Nachprüfung in einem der zugelassenen Fächer oder Lernbereiche anmelden. Die Nachprüfung soll innerhalb einer Woche vor Beginn des Unterrichts durchgeführt werden.

(3) Für die Durchführung der Nachprüfung wird ein Nachprüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören ein Mitglied der Schulleitung als vorsitzendes Mitglied sowie als beisitzende Mitglieder zwei vom vorsitzenden Mitglied zu bestimmende Fachlehrkräfte an; dem Nachprüfungsausschuss soll die Lehrkraft angehören, die das Fach oder den Lernbereich in der Klasse im vorangegangenen Schuljahr unterrichtet hat.

(4) Die Nachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestimmt ein beisitzendes Mitglied, sofern nichts anderes geregelt ist; sie entsprechen in ihrem Umfang und ihren Anforderungen einer Klassenarbeit des vorangegangenen Schuljahres. Die mündliche Prüfung wird als Einzel- oder Gruppenprüfung vom Nachprüfungsausschuss durchgeführt und soll in der Regel 15 Minuten je Schülerin oder Schüler dauern. Sie findet nicht statt, wenn in der schriftlichen Prüfung mangelhafte oder ungenügende Leistungen, bezogen auf den jeweils angestrebten Schulabschluss, erbracht wurden. Von der mündlichen Prüfung kann abgesehen werden, wenn im schriftlichen Teil mindestens befriedigende Leistungen, bezogen auf den jeweils angestrebten Schulabschluss, erbracht wurden.

(5) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch beziehungsweise bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 23 Absatz 1 in der gewählten Sprache sowie in der weiteren Sprache, in der die Schülerin oder der Schüler an der Überprüfung nach § 32 teilgenommen hat, bestimmt die zuständige Behörde.

(6) Für die Bewertung der Leistungen im schriftlichen Teil der Nachprüfung gilt § 20 Absätze 5 und 6; für die Bewertung der Leistungen im mündlichen Teil gilt § 21 Absätze 4 und 5. Wurde die Schülerin oder der Schüler schriftlich und mündlich geprüft, so wird die abschließende Note entsprechend § 24 Absatz 1 festgesetzt. Hat die Nachprüfung in einem der in Absatz 5 genannten Fächer stattgefunden, so wird zunächst die Prüfungsnote entsprechend § 24 Absatz 1 und sodann die abschließende Note entsprechend § 24 Absatz 3 Sätze 1 und 2 oder, wenn die Versetzung in die Studienstufe angestrebt wird, entsprechend § 32 Absatz 5 Satz 2 gebildet.

(7) Die Nachprüfung ist bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler mindestens ausreichende Leistungen, bezogen auf den jeweils angestrebten Schulabschluss, erbracht hat. Ihr oder ihm wird ein neues Zeugnis ausgestellt; die durch die Nachprüfung erworbene Note ersetzt die zuvor erreichte Zeugnisnote.

§ 34

Schulabschlussprüfung in besonderen Fällen

Schülerinnen und Schüler, die nach § 12 Absatz 5 HmbSG im Haus- und Krankenhausunterricht schulisch betreut werden, können den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss sowie den mittleren Schulabschluss in entsprechender Anwendung der Externenprüfungsordnung vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 325, 524) in der jeweils geltenden Fassung erwerben. Dasselbe gilt für Schülerinnen und Schüler, die zum Beispiel auf Grund der beruflich bedingten Reisetätigkeit der Sorgeberechtigten weniger als sechs Monate vor Beginn der Abschlussprüfung in eine Schule aufgenommen worden sind, und für Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, die den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss noch nicht erreicht haben und im Zeugnis über das erste Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 10 den Vermerk erhalten haben, sie würden bei gleichbleibender Leistungsentwicklung voraussichtlich diesen Schulabschluss erreichen, oder die diesen Vermerk nach § 10 Absatz 2 Satz 2 nicht erhalten haben.

§ 35

Latinum, Großes Latinum, Graecum

(1) Schülerinnen und Schüler, die fünf Schuljahre aufsteigenden Unterricht in Latein hatten, erwerben das Latinum, wenn sie am Ende des letzten Schuljahres mindestens die Note „ausreichend“ (4 beziehungsweise E4) erreichen. Schülerinnen

und Schüler, die sechs Schuljahre aufsteigenden Unterricht in Latein hatten, erwerben das Große Latinum, wenn sie am Ende des letzten Schuljahres mindestens die Note „ausreichend“ (4 beziehungsweise E4) erreichen.

(2) Schülerinnen und Schüler, die mindestens drei Schuljahre aufsteigenden Unterricht in Latein hatten und die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllen, erwerben das Latinum oder nach mindestens vier Schuljahren aufsteigenden Unterrichts das Große Latinum, wenn sie an einer schriftlichen und einer zwanzigminütigen, für das Große Latinum dreißigminütigen mündlichen Prüfung teilgenommen haben und ihre Leistungen mit der nach § 24 Absatz 1 gebildeten Gesamtnote „ausreichend“ (4 beziehungsweise E4) oder einer besseren Note bewertet wurden und kein Teil der Prüfung mit der Note „ungenügend“ (6 beziehungsweise G3 oder schlechter) bewertet wurde.

(3) Schülerinnen und Schüler, die mindestens drei Schuljahre aufsteigenden Unterricht in Griechisch hatten, erwerben das Graecum, wenn sie an einer schriftlichen und einer zwanzigminütigen mündlichen Prüfung teilgenommen haben und ihre Leistungen mit der nach § 24 Absatz 1 gebildeten Gesamtnote „ausreichend“ (4 beziehungsweise E4) oder einer besseren Note bewertet wurden und kein Teil der Prüfung mit der Note „ungenügend“ (6 beziehungsweise G3 oder schlechter) bewertet wurde.

(4) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestimmt die zuständige Behörde. Diese und die Aufgaben für die mündliche Prüfung orientieren sich an den durch Beschluss der Kultusministerkonferenz festgelegten Anforderungen und den Anforderungen der Bildungspläne. Für die mündliche Prüfung wird den Schülerinnen und Schülern eine dreißigminütige Vorbereitungszeit gewährt.

(5) § 19 Absätze 1 bis 3, § 20 Absätze 3 bis 6, § 21 Absätze 4 bis 6 und die §§ 26 bis 28 gelten entsprechend.

(6) Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Jahrgangsstufe 10 das Latinum oder Graecum auf Grund einer Prüfung erwerben, können mit der Teilnahme an dieser Prüfung die Teilnahme an der schriftlichen und mündlichen Überprüfung in einer weiteren Sprache nach § 32 ersetzen. Für die Bildung der Zeugnisnote in dem entsprechenden Fach gilt in diesem Fall § 32 Absatz 5 Satz 2.

Abschnitt 6

Stundentafeln

§ 36

Stundentafeln

(1) Die Stundentafeln weisen für jede Schulform jeweils die Anzahl der Unterrichtsstunden aus, die in den Fächern und Lernbereichen bis zur letzten Jahrgangsstufe der Schulform beziehungsweise Schulstufe insgesamt zu erteilen sind (Grundstunden). Für jedes Fach und jeden Lernbereich weisen sie die Stunden aus, die über eine Jahrgangsstufe oder mehrere Jahrgangsstufen mindestens zu erteilen sind, damit ein Schulabschluss erteilt werden darf (Mindeststunden). Der Gestaltungsraum der Schule ergibt sich aus der Differenz zwischen den Grundstunden und den Mindeststunden.

(2) Bei der Umrechnung der Grund- und Mindeststunden in Wochenstunden entspricht ein Schuljahr 38 Unterrichtswochen.

(3) Für die Ausgestaltung der schuleigenen Stundentafel gelten folgende Vorgaben:

1. Die Erfüllung der in den Bildungsplänen niedergelegten Anforderungen ist sicherzustellen,
2. in der Grundschule sind jeweils 27 Unterrichtsstunden von 45 Minuten Dauer beziehungsweise 20 ¼ Zeitstunden zu unterrichten,
3. in der Stadtteilschule und im Gymnasium sind jeweils mindestens 30 Unterrichtsstunden von 45 Minuten Dauer beziehungsweise 22 ½ Zeitstunden pro Jahrgangsstufe zu unterrichten,
4. die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch und Sport werden in jeder Jahrgangsstufe unterrichtet; in bilingualen Schulen ist das Fach Englisch spätestens ab Jahrgangsstufe 3 zu unterrichten, Nummer 1 bleibt unberührt,
5. das Unterrichtsangebot der Stadtteilschule in weiteren Sprachen ist so zu gestalten, dass in mindestens einer weiteren Sprache vier Jahre lang aufsteigender Unterricht belegt werden kann,
6. im Gymnasium sind spätestens ab der Jahrgangsstufe 7 bis Jahrgangsstufe 10 zwei Fremdsprachen Pflicht,
7. das Fach Religion wird in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 in jeder Jahrgangsstufe unterrichtet.

§ 37

Aufgabengebiete

Der Unterricht in den Aufgabengebieten wird in die Unterrichtsstunden integriert, die auf die beteiligten Fächer oder Lernbereiche entfallen. Der Umfang des Unterrichts in den Aufgabengebieten umfasst in jeder Schulform mindestens ein Zehntel der Grundstunden.

§ 38

Gestaltungsraum, Wahlpflichtbereich

(1) Der Gestaltungsraum und der Wahlpflichtbereich ermöglichen es der Schule, Schwerpunkte zu setzen. In der Grundschule kann der Gestaltungsraum zur Einrichtung einer offenen Eingangs- und Schlussphase in den Jahrgangsstufen 1 und 2 genutzt werden. Die offene Eingangs- und Schlussphase darf insgesamt vier Unterrichtsstunden von 45 Minuten Dauer beziehungsweise drei Zeitstunden nicht überschreiten.

(2) Die Schule kann Schwerpunkte setzen, indem sie insbesondere

1. den Unterricht in allen Fächern und Lernbereichen der Stundentafel verstärkt,
2. unterstützenden, vertiefenden oder erweiterten Unterricht für besondere Schülergruppen erteilt,
3. Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht in den Fächern und Lernbereichen einrichtet, für die ein von der zuständigen Behörde erstellter Rahmenplan oder ein von ihr genehmigtes schulisches Curriculum vorliegt, in dem die Anforderungen und Inhalte dargestellt sind,
4. Niederdeutsch unterrichtet,
5. Klassenlehrerstunden einrichtet,
6. Praxislernetage durchführt.

(3) Zum Angebot im Wahlpflichtbereich zählen mindestens

1. in der Stadtteilschule eine weitere Sprache sowie zwei der Fächer beziehungsweise Lernbereiche Informatik, Bildende Kunst, Musik, Theater, Naturwissenschaften und Technik, Gesellschaftswissenschaften sowie Arbeit und Beruf;
2. im Gymnasium eine weitere Sprache sowie zwei der Fächer Musik, Theater, Bildende Kunst, Informatik oder ein Angebot aus den naturwissenschaftlichen Fächern; im altsprach-

lichen Gymnasium ist der Wahlpflichtbereich aufgehoben und stattdessen eine weitere Sprache Pflicht.

§ 39

Schulveranstaltungen

Pflichtmäßige Schulveranstaltungen wie Betriebspraktika, Praxislernetage und Schulfahrten ersetzen den Unterricht nach der Stundentafel.

§ 40

Stundentafel für die Grundschule

Für die Grundschulen gelten die in den Anlagen 2 und 3 beigefügten Stundentafeln. Grundschulen können auf Antrag und mit Genehmigung der zuständigen Behörde von den Stundentafeln abweichen, wenn die besondere Zusammensetzung oder Bedürfnisse ihrer Schülerschaft oder die regionalen Gegebenheiten dies erfordern.

§ 41

Stundentafel für die Stadtteilschule

Für die Stadtteilschulen gelten die in den Anlagen 4 und 5 beigefügten Stundentafeln.

§ 42

Stundentafel für das Gymnasium

Für die Gymnasien gelten die in den Anlagen 6 und 7 beigefügten Stundentafeln.

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

§ 43

Umschulung aus anderen Ländern

Zugezogene Schülerinnen und Schüler werden in der erreichten Jahrgangsstufe der Schulform eingeschult, die der

bisher besuchten Schulform entspricht beziehungsweise am meisten entspricht.

§ 44

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 339) in der geltenden Fassung,
2. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die kooperative Gesamtschule – Jahrgangsstufen 5 bis 10 vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 373) in der geltenden Fassung,
3. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die integrierte Gesamtschule – Jahrgangsstufen 5 bis 10 vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 359) in der geltenden Fassung,
4. die Verordnung über die Stundentafeln für die Grundschule vom 13. Juli 1999 (HmbGVBl. S. 182) in der geltenden Fassung,
5. die Verordnung über die Stundentafeln für die Sekundarstufe I vom 20. Oktober 1998 (HmbGVBl. S. 211) in der geltenden Fassung,
6. die Verordnung über die Stundentafeln der Grundschule und der Sekundarstufe I der Stadtteilschule sowie des Gymnasiums vom 23. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 263).

(2) Die Regelungen zur Einführung des Pflichtfachs Theater in der Grundschule und in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Stadtteilschule und des Gymnasiums sind ab dem Schuljahresbeginn 2012/2013 anzuwenden.

Hamburg, den 22. Juli 2011.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 7)

Notengebung in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 der allgemeinen Schulen							
Stadtteilschule		abschlussbezogene Noten		Gymnasium	Abschlüsse und Zugangsberechtigungen zur gymnasialen Oberstufe		
G-Noten	E-Noten	ESA ¹⁾	MSA ²⁾				
	E1	1	1	1	Zugangsberechtigung am Ende der Jahrgangsstufe 10 - in der Stadtteilschule zur Vorstufe (Jahrgangsstufe 11) der gymnasialen Oberstufe - im Gymnasium zur Studienstufe (Jahrgangsstufe 11) der gymnasialen Oberstufe		
	E1 –			1-			
	E2 +			2+			
	E2			2			
	E2-			2-			
	E3+		2	3+			
	E3			3			
	E3-			3-			
G1	E4+		3	4+			
	E4			4			
G1-	E4-			4-			
G2+		2	4	5+	Anforderungen für den mittleren Schulabschluss erfüllt		
G2				5			
G2-				5-			
G3+		3	5	6 ³⁾	Anforderungen für den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss erfüllt		
G3							
G3-							
G4+		4	6				
G4							
G4-							
G5+		5			Anforderungen für den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss nicht erfüllt		
G5							
G5-							
G6		6					

1) **ESA:** Erster allgemeinbildender Schulabschluss2) **MSA:** Mittlerer Schulabschluss

3) Die Note 6 wird nicht umgerechnet.

Anlage 2 (zu § 40)

**Studentafel für die Grundschule
auf Grundlage einer fünfundvierzigminütigen Unterrichtsstunde**

		Vorgaben in	Unterrichts- stunden mindestens	Wochen- stunden mindestens
1	Grundstunden	§ 36 Absatz 3 Nummer 2	4104	108
2	Festgelegte Mindeststunden		3800	100
3	Gestaltungsraum	§ 36 Absatz 1, § 38 Absatz 2	304	8
Pflichtunterricht				
4	Deutsch	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	874	23
5	Mathematik	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	798	21
6	Englisch	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	304	8
7	Sachunterricht		570	15
8	Religion	§ 36 Absatz 3 Nummer 7	190	5
9	Bildende Kunst		228	6
10	Musik		228	6
11	Theater		152	4
12	Sport mindestens zweistündig in jeder Jahrgangsstufe	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	456	12

Anlage 3 (zu § 40)

**Studentafel für die Grundschule
auf Grundlage einer sechzigminütigen Unterrichtsstunde**

		Vorgaben in	Unterrichts- stunden mindestens	Wochen- stunden mindestens
1	Grundstunden	§ 36 Absatz 3 Nummer 2	3078	81
2	Festgelegte Mindeststunden		2850	75
3	Gestaltungsraum	§ 36 Absatz 1, § 38 Absatz 2	228	6
Pflichtunterricht				
4	Deutsch	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	655 ½	17 ¼
5	Mathematik	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	598 ½	15 ¾
6	Englisch	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	228	6
7	Sachunterricht		427 ½	11 ¼
8	Religion	§ 36 Absatz 3 Nummer 7	142 ½	3 ¾
9	Bildende Kunst		171	4 ½
10	Musik		171	4 ½
11	Theater		114	3
12	Sport mindestens zweistündig in jeder Jahrgangsstufe	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	342	9

Anlage 4 (zu § 41)

**Studentafel für die Stadtteilschule
auf Grundlage einer fünfundvierzigminütigen Unterrichtsstunde**

		Vorgaben in	Unterrichts- stunden mindestens	Wochen- stunden mindestens
1	Grundstunden	§ 36 Absatz 3 Nummer 3	7030	185
2	Festgelegte Mindeststunden		6232	164
3	Gestaltungsraum	§ 36 Absatz 1, § 38 Absatz 2	798	21
Pflichtunterricht				
4	Deutsch	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	836	22
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		722	19
5	Mathematik	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	836	22
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		722	19
6	Englisch	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	836	22
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		608	16
7	Lernbereich Naturwissenschaften und Technik Physik, Chemie, Biologie, Technik, davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		684	18
			570	15
8	Lernbereich Gesellschaftswissenschaften Geographie, Geschichte, Politik- Gesellschaft-Wirtschaft davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		608	16
			494	13
9	Lernbereich Arbeit und Beruf		228	6
10	Sport mindestens zweistündig in jeder Jahrgangsstufe	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	684	18
11	Bildende Kunst in den Jahrgangsstufen 5 und 6		152	4
12	Musik in den Jahrgangsstufen 5 und 6		152	4
13	Theater in den Jahrgangsstufen 5 und 6		76	2
14	Religion in den Jahrgangsstufen 5 und 6	§ 36 Absatz 3 Nummer 7	152	4
Wahlpflichtfächer				
15	Religion oder Philosophie ab Jahrgangsstufe 7		152	4
16	Künste Bildende Kunst, Musik, Theater ab Jahrgangsstufe 7		304	8
Wahlpflichtbereich Spätestens ab Jahrgangsstufe 7				
17	Lernbereiche: Naturwissenschaften und Technik, Gesellschaftswissenschaften, Arbeit und Beruf, Fächer: Informatik Bildende Kunst, Musik, Theater	§ 38 Absatz 3 Nummer 1	532	14
	weitere Sprache aufgenommen in der Regel in Jahrgangsstufe 6	§ 36 Absatz 3 Nummer 5	532	14
	weitere Sprache aufgenommen in der Jahrgangsstufe 8, 9 oder 10		152	4

Anlage 5 (zu § 41)

**Stundentafel für die Stadtteilschule
auf Grundlage einer sechzigminütigen Unterrichtsstunde**

		Vorgaben in	Unterrichts- stunden mindestens	Wochen- stunden mindestens
1	Grundstunden	§ 36 Absatz 3 Nummer 3	5272 ½	138 ¾
2	Festgelegte Mindeststunden		4674	123
3	Gestaltungsraum	§ 36 Absatz 1, § 38 Absatz 2	598 ½	15 ¾
Pflichtunterricht				
4	Deutsch	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	627	16 ½
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		541 ½	14 ¼
5	Mathematik	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	627	16 ½
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		541 ½	14 ¼
6	Englisch	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	627	16 ½
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		456	12
7	Lernbereich Naturwissenschaften und Technik Physik, Chemie, Biologie, Technik, davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		513	13 ½
			427 ½	11 ¼
8	Lernbereich Gesellschaftswissenschaften Geographie, Geschichte, Politik- Gesellschaft-Wirtschaft davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		456	12
			370 ½	9 ¾
9	Lernbereich Arbeit und Beruf		171	4 ½
10	Sport mindestens zweistündig in jeder Jahrgangsstufe	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	513	13 ½
11	Bildende Kunst in den Jahrgangsstufen 5 und 6		114	3
12	Musik in den Jahrgangsstufen 5 und 6		114	3
13	Theater in den Jahrgangsstufen 5 und 6		57	1 ½
14	Religion in den Jahrgangsstufen 5 und 6	§ 36 Absatz 3 Nummer 7	114	3
Wahlpflichtfächer				
15	Religion oder Philosophie ab Jahrgangsstufe 7		114	3
16	Künste Bildende Kunst, Musik, Theater ab Jahrgangsstufe 7		228	6
Wahlpflichtbereich Spätestens ab Jahrgangsstufe 7				
17	Lernbereiche: Naturwissenschaften und Technik, Gesellschaftswissenschaften, Arbeit und Beruf, Fächer: Informatik Bildende Kunst, Musik, Theater	§ 38 Absatz 3 Nummer 1	399	10 ½
	weitere Sprache aufgenommen in der Regel in Jahrgangsstufe 6	§ 36 Absatz 3 Nummer 5	399	10 ½
	weitere Sprache aufgenommen in der Jahrgangsstufe 8, 9 oder 10		114	3

Anlage 6 (zu § 42)

**Studentafel für das Gymnasium
auf Grundlage einer fünfundvierzigminütigen Unterrichtsstunde**

		Vorgaben in	Unterrichts- stunden mindestens	Wochen- stunden mindestens
1	Grundstunden¹⁾ einschließlich einer dritten Sprache neben Deutsch	§ 36 Absatz 3 Nummer 3	7486 7600	197 200
2	Festgelegte Mindeststunden einschließlich einer dritten Sprache neben Deutsch		6460 6574	170 173
3	Gestaltungsraum	§ 36 Ab- satz 1, § 38 Absatz 2	1026	27
Pflichtunterricht				
4	Deutsch	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	836	22
5	Mathematik	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	836	22
6	Englisch	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	836	22
7	Naturwissenschaften/Technik in den Jahrgangsstufen 5 und 6: Naturwissenschaften / Technik in den Jahrgangsstufen 7 bis 10: Biologie, Chemie, Physik		722	19
8	Gesellschaftswissenschaften in den Jahrgangsstufen 5 und 6: Geographie und Geschichte in den Jahrgangsstufen 7 bis 10: Geographie, Geschichte, Politik–Gesellschaft– Wirtschaft		722	19
9	Sport mindestens zweistündig in jeder Jahrgangsstufe	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	684	18
10	Bildende Kunst in den Jahrgangsstufen 5 und 6		152	4
11	Musik in den Jahrgangsstufen 5 und 6		152	4
12	Theater in den Jahrgangsstufen 5 und 6		76	2
13	Religion in den Jahrgangsstufen 5 und 6	§ 36 Absatz 3 Nummer 7	152	4
14	weitere Sprache nur in altsprachlichen Gymnasien aufgenommen in der Regel in Jahrgangsstufe 8		494	13
Wahlpflichtfächer				
15	weitere Sprache aufgenommen in der Regel in Jahrgangsstufe 6, spätestens in Jahrgangsstufe 7	§ 36 Absatz 3 Nummer 6	532	14
16	Religion oder Philosophie ab Jahrgangsstufe 7		228	6
17	Künste Bildende Kunst, Musik, Theater ab Jahrgangsstufe 7		304	8
Wahlpflichtbereich Alternativ 18 oder 19, nicht in altsprachlichen Gymnasien				
18	Bildende Kunst, Musik, Theater, Informatik, naturwissenschaftliches Praktikum spätestens ab Jahrgangsstufe 8	§ 38 Absatz 3 Nummer 2	228	6
19	weitere Sprache aufgenommen in der Regel in Jahrgangsstufe 8	§ 36 Absatz 3 Nummer 6	342	9

¹⁾ Bei der Verteilung der Stunden in der Jahrgangsstufe 10 ist zu beachten, dass ein Fach in der Studienstufe nur profilgebendes Fach und im Abitur nur Prüfungsfach sein kann, wenn es während der Jahrgangsstufe 10 mindestens ein Schulhalbjahr lang unterrichtet wurde.

Anlage 7 (zu § 42)

**Stundentafel für das Gymnasium
auf Grundlage einer sechzigminütigen Unterrichtsstunde**

		Vorgaben in	Unterrichts- stunden mindestens	Wochen- stunden mindestens
1	Grundstunden ¹⁾ einschließlich einer dritten Sprache neben Deutsch	§ 36 Absatz 3 Nummer 3	5614 ½ 5700	147 ¾ 150
2	Festgelegte Mindeststunden einschließlich einer dritten Sprache neben Deutsch		4845 4930 ½	127 ½ 129 ¾
3	Gestaltungsraum	§ 36 Ab- satz 1, § 38 Absatz 2	769 ½	20 ¼
Pflichtunterricht				
4	Deutsch	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	627	16 ½
5	Mathematik	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	627	16 ½
6	Englisch	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	627	16 ½
7	Naturwissenschaften/Technik in den Jahrgangsstufen 5 und 6: Naturwissenschaften / Technik in den Jahrgangsstufen 7 bis 10: Biologie, Chemie, Physik		541 ½	14 ¼
8	Gesellschaftswissenschaften in den Jahrgangsstufen 5 und 6: Geographie und Geschichte in den Jahrgangsstufen 7 bis 10: Geographie, Geschichte, Politik–Gesellschaft– Wirtschaft		541 ½	14 ¼
9	Sport mindestens zweistündig in jeder Jahrgangsstufe	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	513	13 ½
10	Bildende Kunst in den Jahrgangsstufen 5 und 6		114	3
11	Musik in den Jahrgangsstufen 5 und 6		114	3
12	Theater in den Jahrgangsstufen 5 und 6		57	1 ½
13	Religion in den Jahrgangsstufen 5 und 6	§ 36 Absatz 3 Nummer 7	114	3
14	weitere Sprache nur in altsprachlichen Gymnasien aufgenommen in der Regel in Jahrgangsstufe 8		370 ½	9 ¾
Wahlpflichtfächer				
15	weitere Sprache aufgenommen in der Regel in Jahrgangsstufe 6, spätestens in Jahrgangsstufe 7	§ 36 Absatz 3 Nummer 6	399	10 ½
16	Religion oder Philosophie ab Jahrgangsstufe 7		171	4 ½
17	Künste Bildende Kunst, Musik, Theater ab Jahrgangsstufe 7		228	6
Wahlpflichtbereich Alternativ 18 oder 19, nicht in altsprachlichen Gymnasien				
18	Bildende Kunst, Musik, Theater, Informatik, naturwissenschaftliches Praktikum spätestens ab Jahrgangsstufe 8	§ 38 Absatz 3 Nummer 2	171	4 ½
19	weitere Sprache aufgenommen in der Regel in Jahrgangsstufe 8	§ 36 Absatz 3 Nummer 6	256 ½	6 ¾

¹⁾ Bei der Verteilung der Stunden in der Jahrgangsstufe 10 ist zu beachten, dass ein Fach in der Studienstufe nur profilgebendes Fach und im Abitur nur Prüfungsfach sein kann, wenn es während der Jahrgangsstufe 10 mindestens ein Schulhalbjahr lang unterrichtet wurde.

**Verordnung
über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation
zum Schuljahresbeginn 2011/2012**

Vom 22. Juli 2011

Auf Grund von § 87 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 21. September 2010 (HmbGVBl. S. 551), und § 1 Nummer 18 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Strukturelle Maßnahmen
(Auf Dauer wirkende Maßnahmen)

§ 1

Neuerrichtung von Schulen

(1) Die Grundschule St. Nikolai, Robert-Koch-Straße 15, 20249 Hamburg wird neu errichtet.

(2) Die Stadtteilschule Denksteinweg/Holstenhof wird durch Zusammenlegung des Schulstandortes Denksteinweg 17, 22043 Hamburg der Otto-Hahn-Schule mit dem Schulstandort Holstenhof, Oktaviostraße 143, 22043 Hamburg der Grundschule Schimmelmännstraße neu errichtet.

(3) Die Stadtteilschule mit angegliederter Grundschule Querkamp/Steinadlerweg wird durch Angliederung der Grundschule Steinadlerweg, Steinadlerweg 26, 22119 Hamburg an den Schulstandort Querkamp, Querkamp 68, 22111 Hamburg der Stadtteilschule Horn neu errichtet.

§ 2

Zusammenlegung von Schulen

(1) Die Grundschule Anton-Rée, Ebner-Eschenbach-Weg 43, 21035 Hamburg und die Grundschule Von-Haeften-Straße, Von-Haeften-Straße 1, 21035 Hamburg werden unter Weiternutzung der Schulgebäude zur Anton-Rée-Schule Allermöhe zusammengelegt.

(2) Die Grundschule Bramfelder Dorfplatz, Bramfelder Dorfplatz 5, 22179 Hamburg und die Grundschule Hegholt, Hegholt 44, 22179 Hamburg werden unter Weiternutzung der Schulgebäude zur Grundschule Bramfelder Dorfplatz/Hegholt zusammengelegt.

(3) Die Förderschule Brucknerstraße, Brucknerstraße 17, 22083 Hamburg und die Förderschule Heidstücken, Heidstücken 33, 22179 Hamburg werden unter Weiternutzung der Schulgebäude zur Förderschule Brucknerstraße/Heidstücken zusammengelegt.

§ 3

Angliederung von Grundschulen an Stadtteilschulen

(1) Die Grundschule Am Falkenberg, Heidrand 5, 21149 Hamburg wird der Stadtteilschule Fischbek, Fischbeker Moor 6, 21149 Hamburg angegliedert.

(2) Die Grundschule Löwenstraße, Löwenstraße 58, 20251 Hamburg wird der Stadtteilschule Eppendorf, Löwenstraße 58, 20251 Hamburg angegliedert.

(3) Die Grundschule Wilhelmsburg, Perlstieg 1, 21107 Hamburg wird der Stadtteilschule Wilhelmsburg, Rotenhäuser Straße 67, 21107 Hamburg angegliedert.

Zweiter Abschnitt

Organisatorische Maßnahmen
(Auf ein Schuljahr beschränkte Maßnahmen)

§ 4

Nichteinrichtung von Eingangsklassen

(1) In der Grundschule Kirchwerder, Kirchwerder Hausdeich 341, 21037 Hamburg werden für das Schuljahr 2011/2012 Eingangsklassen der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule nicht eingerichtet.

(2) In der Stadtteilschule Langenhorn, Grellkamp 40, 22415 Hamburg werden für das Schuljahr 2011/2012 Eingangsklassen der Jahrgangsstufe 5 der Stadtteilschule nicht eingerichtet.

Hamburg, den 22. Juli 2011.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Verordnung zur Änderung, Aufhebung und Neufassung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen beruflicher Bildungsgänge

Vom 22. Juli 2011

Artikel 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil –

Auf Grund von § 44 Absatz 4 Satz 1, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 21. September 2010 (HmbGVBl. S. 551), in Verbindung mit § 1 Nummern 14 bis 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184), zuletzt geändert am 20. August 2008 (HmbGVBl. S. 307, 310), wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird das Wort „berufliche“ durch das Wort „berufsbildende“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Abschnitt 5 wird die Textstelle „Fremdsprachen-Zertifikat“ jeweils durch das Wort „Fremdsprachen-zertifikat“ ersetzt.
 - 2.2 Hinter dem Eintrag zu § 40 werden folgende Einträge eingefügt:

„Abschnitt 5a

Fachhochschulreife

§ 40 a Zulassung zum Unterricht

§ 40 b Inhalt, Umfang und Organisation
des Unterrichts

§ 40 c Prüfung, Wiederholung der Prüfung

§ 40 d Erwerb der Fachhochschulreife“.

3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Satz 1 wird das Wort „beruflichen“ durch das Wort „berufsbildenden“ ersetzt.
 - 3.2 In Satz 2 wird die Textstelle „Schulformen und Bildungsgänge, die zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife führen“ durch das Wort „Gymnasien“ ersetzt.
4. In § 2 Absatz 1 wird das Wort „beruflichen“ durch das Wort „berufsbildenden“ ersetzt.
5. Der Inhalt der Tabelle in § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 Hinter der Textstelle „Realschulabschluss“ wird die Textstelle „oder „mittlerer Schulabschluss““ angefügt.
 - 5.2 Hinter der Textstelle „Hauptschulabschluss“ wird die Textstelle „oder „erster allgemein bildender Schulabschluss““ angefügt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - 6.1 In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Die Schulkonferenz“ durch die Wörter „Die Lehrerkonferenz“ ersetzt.
 - 6.2 Hinter Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Schülerin oder der Schüler erhält zusätzlich zum Abschlusszeugnis ein Zeugnis der Fachhochschul-

reife, wenn sie oder er die Anforderungen, die an den Erwerb der Fachhochschulreife entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung) zu stellen sind, erfüllt hat. Der Inhalt und der Umfang der zu belegenden Fächer sowie die Art und der Umfang der Prüfung regeln sich nach den §§ 40 b und 40 c in Verbindung mit der jeweils maßgeblichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

(6) Das Zeugnis der Fachhochschulreife gemäß Absatz 5 enthält folgenden Hinweis: „Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

§ 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Zeugnisnoten

(1) Die im Unterricht erbrachten Leistungen der Schülerin oder des Schülers werden im Zeugnis mit einer Note bewertet und beurkundet. Die Note wird auf Grund der von der Schülerin oder dem Schüler erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen unter Berücksichtigung ihrer Anteile an der Gesamtleistung, der Lernziele und Inhalte sowie der Leistungsentwicklung im Rahmen einer pädagogisch-fachlichen Gesamtbewertung festgesetzt. Hat die Schülerin oder der Schüler am Unterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife gemäß § 40 b Absatz 2 Nummer 3 oder 4 teilgenommen, so wird dies im Zeugnis neben der Note angegeben.

(2) Wurde ein Fach im berufsbezogenen oder berufsübergreifenden Regelunterricht und für Schülerinnen und Schüler, die den Erwerb der Fachhochschulreife anstreben, auch im Unterricht nach § 40 b Absatz 2 Nummer 4 unterrichtet, so werden die Leistungen im Zeugnis mit einer zusammenfassenden Note bewertet. Bei der Verrechnung der Noten entsprechen gute Leistungen im auf den Erwerb der Fachhochschulreife ausgerichteten Unterricht sehr guten Leistungen im berufsbezogenen oder berufsübergreifenden Regelunterricht. Das Verhältnis der Noten ergibt sich aus folgender Tabelle:

Unterrichtsform	Noten					
Berufsbezogener und berufsübergreifender Regelunterricht	1	2	3	4	5	
auf den Erwerb der FHR ausgerichteter Unterricht	1	2	3	4	5	6

Absatz 4 Satz 4 bleibt unberührt. Sind die Leistungen im berufsbezogenen oder berufsübergreifenden Regelunterricht beziehungsweise im auf den Erwerb der Fachhochschulreife ausgerichteten Unterricht nach § 40 b Absatz 2 Nummer 4 wegen fehlender Leistungsnachweise nicht bewertbar, findet § 12 Absatz 2 Anwendung.

(3) Hat eine Schülerin oder ein Schüler am Unterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife gemäß § 40 b Absatz 2 Nummer 3 teilgenommen und ist die in diesem Unterricht erzielte Note für die Versetzung in der berufsbildenden Schule oder den Abschluss der berufsbildenden Schule erforderlich, so wird sie entsprechend Absatz 2 Sätze 2 bis 4 bestimmt.

(4) Im Jahreszeugnis werden die Leistungen der Schülerin oder des Schülers bewertet, die sie oder er im gesamten Schuljahr erbracht hat, im Halbjahreszeugnis die Leistungen des Schulhalbjahres. Ist ein Fach nur im ersten Schulhalbjahr unterrichtet worden, wird die hierfür im Halbjahreszeugnis enthaltene Note in das Jahreszeugnis übernommen. Im Abgangszeugnis werden die Leistungen der Schülerin oder des Schülers bis zur Beendigung der Ausbildung bewertet. Hat eine Schülerin oder ein Schüler am Unterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife gemäß § 40 b Absatz 2 teilgenommen, so werden die in diesem Unterricht erbrachten Leistungen in einer Anlage zum Zeugnis benotet.

(5) Das Abschlusszeugnis enthält die Endnoten für die Prüfungsfächer und gegebenenfalls die Note für die besondere Lernleistung. Ist ein Fach kein Prüfungsfach, wird die hierfür im letzten Zeugnis enthaltene Note mit einem Vermerk über den früheren Abschluss in das Abschlusszeugnis übernommen. Wurde eine Prüfung in einer anderen Fremdsprache gemäß § 28 durchgeführt, ersetzt die Note dieser Prüfung die Note im Prüfungsfach erste Fremdsprache.

(6) Das Zeugnis der Fachhochschulreife enthält die Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses, die Endnoten der Prüfung nach § 10 Absatz 5 sowie die Durchschnittsnote der Fachhochschulreife. Die Durchschnittsnote der Fachhochschulreife wird aus der Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses und den Endnoten der Prüfung nach § 10 Absatz 5 auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.“

8. In § 13 Absatz 4 wird das Wort „Schulkonferenz“ durch das Wort „Lehrerkonferenz“ ersetzt.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

9.1 In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „wichtigem“ durch das Wort „wichtigen“ ersetzt.

9.2 In Absatz 6 Satz 5 wird hinter dem Wort „Schüler“ die Textstelle „, im Falle der Minderjährigkeit eine oder einer der Sorgeberechtigten,“ eingefügt.

9.3 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Eine Übersetzung des Abschlusszeugnisses wird auf Antrag auch in Englisch und Französisch gefertigt und dem Originalzeugnis beigelegt.“

10. In § 16 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die im zusätzlichen Unterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 40 b Absatz 2 Nummer 1 erzielten Noten bleiben bei der Entscheidung über die Versetzung unberücksichtigt.“

11. In § 19 Absatz 2 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt: „Der Rücktritt in den nachfolgenden Ausbildungsabschnitt ist auch ausgeschlossen, wenn aus-

schließlich die erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht nach § 40 b Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4 erheblich beeinträchtigt ist.“

12. § 28 wird wie folgt geändert:

12.1 In Absatz 1 wird die Textstelle „Haupt- oder Realschulabschlusses“ durch die Wörter „ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses oder des mittleren Schulabschlusses“ ersetzt.

12.2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Prüfung besteht aus zwei Teilen: Einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Für Umfang und Inhalt der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gelten die Regelungen der maßgeblichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung über die Durchführung der Prüfung in Fachenglisch entsprechend. Zum zweiten Teil der Prüfung wird nicht zugelassen, wer im ersten Teil der Prüfung ungenügende Leistungen erbracht hat.“

13. In der Überschrift zum Abschnitt 5 wird die Textstelle „Fremdsprachen-Zertifikat“ durch das Wort „Fremdsprachenzertifikat“ ersetzt.

14. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Fremdsprachenprüfung

Eine Schülerin oder ein Schüler kann ihre oder seine berufsbezogenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer Fremdsprache durch das Fremdsprachenzertifikat entsprechend der „Rahmenvereinbarung über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. November 1998 in der jeweils geltenden Fassung) nachweisen. Das Fremdsprachenzertifikat wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Fremdsprachenprüfung erworben. Die Fremdsprachenprüfung umfasst die Kompetenzbereiche Rezeption, Produktion, Interaktion sowie Mediation und kann im Rahmen des Angebots der zuständigen Behörde auf vier Niveaustufen durchgeführt werden.“

15. § 37 wird wie folgt geändert:

15.1 In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „berufliche“ durch das Wort „berufsbildende“ und die Textstelle „Fremdsprachen-Zertifikat“ wird durch das Wort „Fremdsprachenzertifikat“ ersetzt.

15.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

15.2.1 Hinter Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt: „Soll die Fremdsprachenprüfung in Fachenglisch abgelegt werden, entfällt die schriftliche Prüfung, wenn die Schülerin oder der Schüler an der Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 40 c teilnimmt und die Prüfung in Umfang und Niveau der angestrebten Niveaustufe entspricht. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde.“

15.2.2 Der neue Satz 4 erhält folgende Fassung: „Für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben stehen für das Fremdsprachenzertifikat der Niveaustufe I 60 Minuten, der Niveaustufe II 90 Minuten, der Niveaustufe III 120 Minuten und der Niveaustufe IV 150 Minuten zur Verfügung.“

16. In der Überschrift zu § 39 und in Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „Fremdsprachen-Zertifikat“ jeweils durch das Wort „Fremdsprachenzertifikat“ ersetzt.

17. Hinter Abschnitt 5 wird folgender Abschnitt 5a eingefügt:

„Abschnitt 5a

Fachhochschulreife

§ 40 a

Zulassung zum Unterricht

(1) Schülerinnen und Schüler werden im Rahmen des Angebots ihrer Schule und auf ihren Antrag zum auf den Erwerb der Fachhochschulreife ausgerichteten Unterricht zugelassen, wenn sie vor ihrem Eintritt in den die Fachhochschulreife vermittelnden Bildungsgang in die gymnasiale Oberstufe versetzt wurden oder über den mittleren Schulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsabschluss verfügen und der Notendurchschnitt in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik 3,0 oder besser ist.

(2) Schülerinnen und Schüler, die den Notendurchschnitt nach Absatz 1 nicht erreicht haben, können im Ausnahmefall zur Teilnahme am Zusatzunterricht zugelassen werden, wenn aufgrund der persönlichen Leistungsentwicklung zu erwarten ist, dass sie die Fachhochschulreife erreichen werden. § 3 Absatz 2 Sätze 2 bis 7 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Rücktritt vom Unterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife ist jeweils zum Ende eines Schulhalbjahres möglich.

§ 40 b

Inhalt, Umfang und Organisation des Unterrichts

(1) Voraussetzung für den Erwerb der Fachhochschulreife ist die erfolgreiche Teilnahme an folgendem Unterricht:

1. 240 Stunden im sprachlichen Bereich, davon mindestens 80 Stunden Fachenglisch auf der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen und 80 Stunden im Fach Sprache und Kommunikation,
2. 240 Stunden im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich und
3. 80 Stunden im gesellschaftswissenschaftlichen Bereich.

(2) Der Unterricht vermittelt die Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung für den Erwerb der Fachhochschulreife erforderlich sind, und kann ganz oder teilweise

1. zusätzlich erteilt werden,
2. im berufsbezogenen oder berufsübergreifenden Regelunterricht erfolgen, wenn dort die oben beschriebenen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden,
3. parallel zum berufsbezogenen oder berufsübergreifenden Regelunterricht und diesen ersetzend erteilt werden oder
4. im Wahlpflichtbereich erteilt werden.

Das Nähere regelt die bildungsgangbezogene Stundentafel.

§ 40 c

Prüfung, Wiederholung der Prüfung

(1) Am Ende der vorgesehenen Ausbildungszeit, jedoch frühestens zwei Jahre nach Eintritt in die berufsbildende Schule werden die Schülerinnen und Schüler in

den Bereichen Sprache und Kommunikation, Fachenglisch und im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich schriftlich geprüft.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer erfolgreich am Unterricht nach § 40 b teilgenommen hat. Die Teilnahme am Unterricht war erfolgreich, wenn die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in jedem Jahreszeugnis in nicht mehr als einem der in § 40 b genannten Bereiche mit der Note 5 (mangelhaft) und in allen anderen dort genannten Bereichen mit der Note 4 (ausreichend) oder besser bewertet wurden.

(3) Die Prüfung dauert im Bereich Sprache und Kommunikation drei Zeitstunden und im Bereich Fachenglisch sowie im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich jeweils zwei Zeitstunden, wenn nicht die jeweilige Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Bildungsgang eine längere Prüfung vorsieht.

(4) Die zuständige Behörde entscheidet über Inhalt und Umfang der Prüfungsaufgaben. Die Aufgaben orientieren sich an den durch die Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Standards und den Anforderungen der Bildungspläne. §§ 20, 21, § 25 Absätze 3 bis 5, §§ 30, 31, 32, § 33 Absatz 1 und § 34 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Soweit in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgesehen, kann die Prüfung in einem Bereich durch eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Fachgesprächs ersetzt werden.

(6) Die Prüfung in einem Bereich oder in mehreren Bereichen kann entfallen, wenn die schriftliche Prüfung nach § 25 den in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Anforderungen entspricht. Das Nähere regelt die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung des jeweiligen Bildungsgangs.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in allen Bereichen mindestens mit der Note 4 (ausreichend) oder einer besseren Note bewertet wurden. Mangelhafte Leistungen in einem Bereich werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Bereich oder durch befriedigende Leistungen in beiden anderen Bereichen ausgeglichen.

(8) Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach sechs Wochen einmal wiederholt werden. Den Prüfungstermin bestimmt die zuständige Behörde. Eine Wiederholung des vorangegangenen Ausbildungsabschnitts findet nicht statt.

§ 40 d

Erwerb der Fachhochschulreife

Schülerinnen und Schüler erwerben die Fachhochschulreife, wenn sie

1. das Abschlusszeugnis der berufsbildenden Schule erhalten haben,
2. a) die Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert am 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262), oder der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. 1998 I S. 3075, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (BGBl. I S. 1077, 1083), in der jeweils geltenden Fassung anerkannten

Ausbildungsberuf von mindestens dreijähriger Ausbildungsdauer bestanden haben; § 8 BBiG bleibt unberührt oder

b) die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf von mindestens zweijähriger Dauer gemäß § 21 Absatz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 21. September 2010 (HmbGVBl. S. 551), in der jeweils geltenden Fassung bestanden haben oder

c) die Abschlussprüfung nach der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418, 4429), zuletzt geändert am 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686, 2745), in der jeweils geltenden Fassung sowie

3. die Prüfung nach § 40 c bestanden haben.“

18. In § 49 wird das Wort „Erziehungsberechtigten“ durch das Wort „Sorgeberechtigten“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsschule für Altenpflege

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 20 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz, § 44 Absatz 4 Satz 1, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 21. September 2010 (HmbGVBl. S. 551), in Verbindung mit § 1 Nummern 2, 5, 14 bis 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324), wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsschule für Altenpflege vom 8. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 225), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift „Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen“ wird gestrichen.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsschule für Altenpflege in Verbindung mit

1. dem Altenpflegegesetz (AltPflG) in der Fassung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990, 2012), in der jeweils geltenden Fassung,
2. der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (AltPflAPrV) vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418, 4429), zuletzt geändert am 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686, 2745), in der jeweils geltenden Fassung.

Ergänzend zu den in Satz 1 genannten Bestimmungen gelten die Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen – Allgemeiner Teil – (APO-AT) vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 346), in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zulassung zur Ausbildung

Zur Ausbildung kann nur zugelassen werden, wer mit einem Träger einer Einrichtung der Altenpflege mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg einen Ausbildungsvertrag gemäß § 13 AltPflG geschlossen hat.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- 4.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- 4.1.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „Lernbereich I die Unterrichtsfächer“ durch die Textstelle „berufsbezogenen Unterricht die Fächer:“ ersetzt.

- 4.1.2 In Nummer 2 wird die Textstelle „Lernbereich II“ durch die Textstelle „berufsübergreifenden Unterricht die Fächer:“ ersetzt.

- 4.1.3 Nummer 3 erhält die Fassung: „3. in der berufspraktischen Ausbildung das Fach: Praktische Ausbildung in der Altenpflege.“

- 4.2 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Die in Satz 1 Nummer 1 genannten Fächer und die in Nummer 3 genannte „Praktische Ausbildung in der Altenpflege“ vermitteln die Unterrichtsgegenstände gemäß Anlage 1 AltPflAPrV.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- 5.1 Absatz 1 Satz 1 wird aufgehoben.

- 5.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In die Benotung des Faches „Praktische Ausbildung in der Altenpflege“ fließen die Note nach Absatz 1 Satz 2 mit einem Anteil von 75 vom Hundert und die Note des Jahresberichtes nach Absatz 2 mit einem Anteil von 25 vom Hundert ein.“

6. Die Überschrift „Abschnitt 2 Zeugnisse und Abschlussprüfung“ wird gestrichen.

7. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Zeugnisse, Vornoten

(1) Die dem Bildungsplan gemäß unterrichteten Lernfelder werden gesondert benotet und bis auf eine Stelle hinter dem Komma genau errechnet. Die Noten für die Lernfelder sind auf einem Beiblatt zum Zeugnis auszuweisen.

(2) Aus den Noten für die Lernfelder nach Absatz 1 werden die Noten für die Fächer des berufsbezogenen Unterrichts bestimmt und im Zeugnis ausgewiesen.

(3) Aus den Noten für die Lernfelder nach Absatz 1 sind die Vornoten gemäß § 9 AltPflAPrV bis auf eine Stelle hinter dem Komma genau zu bilden.

(4) Für die Zeugnisse gilt § 3 der Zeugnisordnung der Berufsschule (ZO-BES) vom 16. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 151), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 346) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme des Abschlusszeugnisses. Für das Abschlusszeugnis gilt § 14 Absatz 2 AltPflAPrV.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

- 8.1 In der Überschrift werden die Wörter „Zulassung zur Prüfung“ durch das Wort „Teilnahmebescheinigung“ ersetzt.

- 8.2 In Absatz 1 Satz 1 wird hinter die Textstelle „§ 3 Absatz 2“ die Textstelle „Satz 1“ eingefügt.

8.3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Erfolgreiche Leistungen werden bescheinigt, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht oder nicht ausreichende Leistungen gemäß Satz 2 ausgeglichen wurden. Mangelhafte Leistungen in höchstens einem Fach des berufsbezogenen oder des berufsübergreifenden Unterrichts können durch mindestens gute Leistungen in einem Fach oder befriedigende Leistungen in zwei Fächern des berufsbezogenen, des berufsübergreifenden Unterrichtes sowie des Faches „Praktische Ausbildung in der Altenpflege“ ausgeglichen werden. Mangelhafte Leistungen in mehr als einem Fach oder mangelhafte Leistungen im Fach „Praktische Ausbildung in der Altenpflege“ oder ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden.“

9. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Praktische Prüfung, Abschlusszeugnis

(1) Die praktische Prüfung besteht aus

1. der schriftlichen Ausarbeitung der Pflegeplanung und
2. der Durchführung der Pflege einschließlich Beratung, Betreuung und Begleitung eines alten Menschen sowie abschließende Reflexion.

Beide Teile der praktischen Prüfung werden gesondert benotet. Aus den beiden Noten ist eine Gesamtnote für die praktische Ausbildung zu bilden; hierbei wird die für den ersten Prüfungsteil nach Satz 1 Nummer 1 erteilte Note einfach und die für den zweiten Prüfungsteil nach Satz 1 Nummer 2 erteilte Note fünffach gewichtet.

(2) Die Schülerin oder der Schüler erhält zusätzlich neben dem Zeugnis nach § 14 Absatz 2 AltPflAPrV ein Abschlusszeugnis der Berufsschule nach § 4 der ZO-BES.“

10. Die Überschrift „Abschnitt 3 Erwerb der Fachhochschulreife“ wird gestrichen.

11. § 8 wird aufgehoben.

12. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Gliederung und Gegenstand der Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

(1) Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife umfasst schriftliche Prüfungen in den Bereichen Sprache und Kommunikation sowie Fachenglisch und eine Facharbeit mit mathematischen oder naturwissenschaftlichen Schwerpunkt mit anschließender Präsentation.

(2) Die Facharbeit ist aus dem Bereich eines oder mehrerer Lernfelder des berufsbezogenen Unterrichts anzufertigen. Die Präsentation dauert 30 Minuten. Die Facharbeit und ihre Präsentation können auch als Gruppenleistung erbracht werden, wenn die individuellen Anteile deutlich zuzuordnen sind.“

13. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Stundentafel

(1) Die dieser Verordnung als Anlage beigefügte Stundentafel weist für jedes Fach des berufsbezogenen und des berufsübergreifenden Unterrichts die Unterrichtsstunden aus, die über die Dauer des Bildungsganges von drei Jahren mindestens zu erteilen sind (Grundstunden). Darüber hinaus weist sie die Stunden aus, an denen die Schülerinnen und Schüler teilnehmen müssen, die den Erwerb der Fachhochschulreife anstreben. Bei der Umrechnung der Grundstunden in Wochenstunden entspricht ein Schuljahr 40 Unterrichtsstunden.

(2) Je Schuljahr sind Religionsgespräche im Umfang von mindestens zehn Unterrichtsstunden anzubieten. Diese ersetzen den Unterricht nach der Stundentafel.

(3) Bis zu 10 vom Hundert der für jedes Fach vorgesehenen Unterrichtsstunden können zur Verstärkung eines anderen Faches oder mehrerer anderer Fächer genutzt werden.“

14. §§ 11 und 12 werden aufgehoben.

15. Die Überschrift „Abschnitt 4 Schlussbestimmung“ wird gestrichen.

16. Hinter § 13 wird folgende Anlage eingefügt:

„Anlage zu § 10

Stundentafel der Berufsschule Altenpflege

	Unterrichts- stunden	Unterrichtsstunden zum Erwerb der Fachhochschulreife			
	(grundständig, ohne FHR- Unterricht)	nach § 40 b Absatz 2 Num- mer 1 APO-AT	nach § 40 b Absatz 2 Num- mer 2 APO-AT	nach § 40 b Absatz 2 Nummer 3 APO-AT	nach § 40 b Absatz 2 Nummer 4 APO-AT
1. Berufsbezogener Unterricht:					
Aufgaben und Konzepte	360				
Pflege alter Menschen	520			120	
Pflege psychischer und neurologisch beeinträchtigter alter Menschen	400				
Unterstützung bei der Lebensgestaltung	380				
Berufliches Selbst- konzept	240				
Fachenglisch	120			120	
2. Berufsübergrei- fender Unterricht:					
Sprache und Kommunikation	40 ¹⁾			120	
Wirtschaft und Gesellschaft	40 ¹⁾			80	
Naturwissenschaft / Mathematik		120			
Zwischensumme:	2100 (2020) ²⁾	120		440	
3. Berufspraktische Ausbildung:					
Praktische Ausbildung in der Altenpflege	2500				

¹⁾ Unterricht entfällt, wenn Schülerinnen oder Schüler am Unterricht nach § 40 b Absatz 2 Nummer 3 APO-AT teilnehmen.

²⁾ Für Schülerinnen und Schüler, die am Unterricht nach § 40 b Absatz 2 Nummer 3 APO-AT teilnehmen.“

Artikel 3

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 4 Satz 1, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 21. September 2010 (HmbGVBl. S. 551), in Verbindung mit § 1 Nummern 2, 6, 14 bis 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324), wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz vom 31. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 389) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Textstelle „geändert am 20. April 2006 (HmbGVBl. S. 189, 200)“ ersetzt durch die Textstelle „zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 346)“, ersetzt.
2. Hinter § 2 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Zusätzlich kann die Fachhochschulreife erworben werden.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung ist
 1. der Nachweis des mittleren Schulabschlusses mit einer Durchschnittsnote von mindestens 3,5 oder der Versetzung in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe,
 2. der Nachweis eines Platzes für die praktische Ausbildung in einer von der Schule genehmigten Praxisausbildungsstätte,
 3. die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. 1984 I S. 1230, 1985 I S. 195), zuletzt geändert am 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898, 915).
 Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 können auch durch eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen werden. Den Platz für die praktische Ausbildung kann die Schule im begründeten Einzelfall zuweisen.“
 - 3.2 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Zulassung zur Ausbildung wird widerrufen, wenn
 1. im Verlauf der Ausbildung die Ungeeignetheit zur Berufsausübung eintritt oder
 2. die Schülerin oder der Schüler zwei Mal aufgrund eines selbstverschuldeten Fehlverhaltens einen Ausbildungsplatz in einer Praxisstelle verliert.“
 4. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die schulische Ausbildung erfolgt an drei Tagen in der Woche; sie kann auch in Blockform organisiert werden. Die schulische Ausbildung umfasst einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Unterrichtsfächer des Pflichtbereichs sind:
 1. Sozialpädagogisches Handeln,
 2. Entwicklung und Bildung,
 3. Sprache und Kommunikation,
 4. Kreative Gestaltung,
 5. Bewegung, Spiel, Musik,
 6. Naturwissenschaften und Gesundheit,

7. Fachenglisch,

8. Mathematik,

9. Wirtschaft und Gesellschaft.

Die zuständige Behörde kann die Bezeichnung der Unterrichtsfächer fortschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

5.1 Absatz 1 wird durch folgende neue Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Die praktische Ausbildung wird im ersten und im zweiten Schuljahr der Ausbildung jeweils als Praktikum im Umfang von zwei Schultagen je Woche in geeigneten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung durchgeführt. Der Umfang der praktischen Ausbildung ergibt sich aus der Anlage zu dieser Verordnung. Die Schülerin oder der Schüler wählt die Praxisstelle mit Genehmigung der Schule. Ein Wechsel der Praxisstelle bedarf der Genehmigung durch die Schule.

(2) Auf der Grundlage von Beurteilungen der Praxisstelle erteilt die Schule Halbjahres- und Jahresnoten für die praktische Ausbildung.“

5.2 Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

5.3 Im neuen Absatz 4 werden hinter Satz 3 folgende Sätze eingefügt: „Betragen die unentschuldigten Fehlzeiten in der praktischen Ausbildung mehr als 25 vom Hundert, so wird keine Note festgesetzt. In der Wirkung entspricht dies ungenügenden Leistungen in der praktischen Ausbildung.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

6.1 Hinter der Überschrift wird folgender Satz eingefügt: „Das erste Halbjahr der Ausbildung dient als Probehalbjahr im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 APO-AT.“

6.2 Im neuen Satz 2 wird hinter dem Wort „erreicht“ folgende Textstelle eingefügt: „sowie in den Fächern Sozialpädagogisches Handeln, Entwicklung und Bildung sowie Sprache und Kommunikation mindestens die Note „ausreichend“ erreicht“.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

7.1 In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Mangelhafte Leistungen in drei Fächern, ungenügende Leistungen in einem Fach oder mangelhafte Leistungen in der praktischen Ausbildung können nicht ausgeglichen werden.“

7.2 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

8.1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem die praktische Ausbildung reflektierenden Teil (berufspraktische Schwerpunktarbeit).“

8.2 Absatz 3 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung: „In der berufspraktischen Schwerpunktarbeit weist der Prüfling nach, dass er berufliche Handlungsabläufe planen, durchführen und evaluieren kann. Dieser Prüfungsteil besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit, in der ein von der Schülerin oder von dem Schüler eigenständig durchgeführtes Bildungsangebot in der Praxis dokumentiert und erörtert wird, und einer Präsentation der Arbeit vor dem Fachprüfungsausschuss.“

- 8.3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- 8.4 „(4) Der Fachprüfungsausschuss legt sowohl die Note für die berufspraktische Schwerpunktarbeit als auch die Note für die praktische Ausbildung fest.“
- 8.5 In Absatz 5 werden hinter das Wort „Unterrichtsfach“ die Wörter „außer im Fach Sozialpädagogische Praxis“ eingefügt.
9. Hinter § 8 wird folgender § 8a eingefügt:
- „§ 8 a
- Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife
- (1) Für den Erwerb der Fachhochschulreife wird eine schriftliche Prüfung in Fachenglisch und in Mathematik durchgeführt.
- (2) Die schriftliche Prüfung im Bereich Sprache und Kommunikation erfolgt im Rahmen der Abschlussprüfung des Fachs Sprache und Kommunikation nach § 8 Absatz 2.“
10. § 9 erhält folgende Fassung:
- „§ 9
- Ergebnis der Abschlussprüfung
- Die Abschlussprüfung nach § 8 ist bestanden, wenn die Leistungen des Prüflings in allen Prüfungsfächern, in der praktischen Ausbildung und in der berufspraktischen Schwerpunktarbeit mindestens mit der Endnote „ausreichend“ bewertet wurden oder wenn der Prüfling für nicht ausreichende Leistungen in einem Prüfungsfach oder in der berufspraktischen Schwerpunktarbeit einen Ausgleich entsprechend § 7 Absätze 2 und 3 hat. Die Endnote „ungenügend“ in der berufspraktischen Schwerpunktarbeit kann nicht ausgeglichen werden. Befriedigende, gute oder sehr gute Leistungen in der berufspraktischen Schwerpunktarbeit können nicht zum Ausgleich mangelhafter Leistungen in einem anderen Prüfungsfach herangezogen werden.“
11. § 10 erhält folgende Fassung:
- „§ 10
- Abschlusszeugnis
- Im Abschlusszeugnis wird die Note für die berufspraktische Schwerpunktarbeit ausgewiesen. Es wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die aus allen Zeugnisnoten errechnet wird. Im Abschlusszeugnis wird ver-
- merkt, dass die Absolventin oder der Absolvent berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistentin“ oder „Staatlich anerkannter sozialpädagogischer Assistent“ zu führen“.
12. § 11 wird wie folgt geändert:
- 12.1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- 12.1.1 In Satz 1 wird das Wort „und“ hinter dem Wort „Gesundheit“ durch die Textstelle „, Mathematik sowie“ ersetzt.
- 12.1.2 In Satz 2 werden die Wörter „im Fach“ durch das Wort „in“ ersetzt.
- 12.2 In Absatz 5 Satz 6 wird die Textstelle „2 und 4“ durch die Textstelle „2 und 5“ ersetzt.
13. Hinter § 11 wird folgender § 11a eingefügt:
- „§ 11 a
- Studentafel
- (1) Die dieser Verordnung als Anlage beigefügte Studentafel weist für jedes Fach des berufsbezogenen und des berufsübergreifenden Unterrichts die Unterrichtsstunden aus, die über die Dauer des Bildungsganges von zwei Jahren mindestens zu erteilen sind (Grundstunden). Sie weist ferner den Umfang der berufspraktischen Ausbildung aus. Bei der Umrechnung der Grundstunden in Wochenstunden entspricht ein Schuljahr 40 Unterrichtswochen.
- (2) Je Schuljahr sind Religionsgespräche im Umfang von mindestens zehn Unterrichtsstunden anzubieten. Diese ersetzen den Unterricht nach der Studentafel.
- (3) Bis zu ein Zehntel der für jedes Fach vorgesehenen Unterrichtsstunden können zur Verstärkung eines anderen Faches oder mehrerer anderer Fächer genutzt werden.
- (4) Im Fach Sprache und Kommunikation wird nach den Bildungsstandards entsprechend Nummer IV der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 5. Juni 1998 unterrichtet.“
14. Hinter § 12 wird folgende Anlage eingefügt:

„Anlage zu § 11 a

Studenten-tafel der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz (APO-SPA)

	Unter- richts- stunden	Unterrichtsstunden zum Erwerb der Fachhochschulreife			
	(grundstän- diger Unter- richt, ohne FHR-Unter- richt)	nach § 40 b Absatz 2 Nummer 1 APO-AT	nach § 40 b Absatz 2 Nummer 2 APO-AT	nach § 40 b Absatz 2 Nummer 3 APO-AT	nach § 40 b Absatz 2 Nummer 4 APO-AT
1. Berufsbezogener Unterricht:					
Sozialpädagogisches Handeln	400				
Entwicklung und Bildung	160				
Sprache und Kommunikation	280		280		
Bewegung, Spiel, Musik	240				
Kreative Gestaltung	160				
Naturwissenschaften und Gesundheit	160				
Zwischensumme:	1400				
2. Berufsübergreifen- der Unterricht:					
Fachenglisch	120			120	
Mathematik	120			120	
Wirtschaft und Gesellschaft	80			80	
Wahlpflichtstunden	200				40 für Ma- thematik, 80 für Na- turwissen- schaften
Zwischensumme	520				
3. Berufspraktische Ausbildung:					
Sozialpädagogische Praxis	960				
Gesamtsumme:	2880				

“

Artikel 4

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsvorbereitungsschule

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 21 Absatz 4 Satz 1, § 44 Absatz 4 Satz 1, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 21. September 2010 (HmbGVBl. S. 551), in Verbindung mit § 1 Nummern 2, 6, 14 bis 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324), wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsvorbereitungsschule vom 20. April 2006 (HmbGVBl. S. 189, 191), geändert am 4. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 424), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Textstelle „geändert am 20. April 2006 (HmbGVBl. S. 189, 200)“ ersetzt durch die Textstelle „zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 346)“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „werden“ die Wörter „im Unterricht und durch Ausbildung an außerschulischen Lernorten“ eingefügt.
 - 2.2 In Absatz 3 werden die Wörter „Herkunftssprache nicht Deutsch ist“ durch die Textstelle „Kenntnisse der deutschen Sprache nicht ausreichen, um mit Aussicht auf Erfolg am Unterricht teilzunehmen“ ersetzt und das Wort „beruflicher“ durch das Wort „berufsbildender“ ersetzt.
3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Angebote der Berufsvorbereitungsschule

(1) In der Berufsvorbereitungsschule wird Unterricht in Vollzeitform und in Teilzeitform angeboten. Die Dauer des Unterrichts in Teilzeitform richtet sich nach der Dauer der von den Schülerinnen und Schülern besuchten berufsvorbereitenden oder ausbildungsvorbereitenden Maßnahme.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, deren Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der deutschen Sprache ausreichen, um mit Aussicht auf Erfolg am Unterricht teilzunehmen, wird die Ausbildungsvorbereitung (AV) angeboten. Die AV in Vollzeitform dauert in der Regel ein Jahr. Die AV in Vollzeitform endet vorzeitig, sobald die Schülerin oder der Schüler in eine Berufsausbildung, ein Beschäftigungsverhältnis oder eine berufsvorbereitende oder ausbildungsvorbereitende Maßnahme in schulischer Teilzeitform eintritt.

(3) Für Schülerinnen und Schüler, deren Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der deutschen Sprache nicht ausreichen, um mit Aussicht auf Erfolg am Unterricht teilzunehmen, wird das Berufsvorbereitungsjahr für Migrantinnen und Migranten (BVJ-M) angeboten. Für Schülerinnen und Schüler nach Satz 1, deren Aufenthaltsstatus im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland von vorübergehender Beschaffenheit ist, wird das Vorbereitungsjahr für Migrantinnen und Migranten (VJ-M) angeboten. BVJ-M und VJ-M dauern in Vollzeitform zwei Schuljahre.

(4) Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf steht als integratives Angebot die AV nach Absatz 2 offen. Als alternatives Angebot steht Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf die Berufs-

vorbereitung (BV) offen. Die BV kann bis zu zwei Jahre in Vollzeitform und ein weiteres Jahr in Teilzeitform besucht werden.

(5) Ein Anspruch auf die Einrichtung eines bestimmten Angebotes nach den Absätzen 2 bis 4 besteht nicht.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 4.1.1 Die Wörter „In Kurse“ werden durch die Wörter „Für die Angebote“ und die Wörter „mindestens neun“ werden durch das Wort „zehn“ ersetzt.
 - 4.1.2 Es wird folgender Satz angefügt: „Die Entscheidung über eine frühere Aufnahme trifft die zuständige Behörde.“
 - 4.2 In Absatz 2 wird das Wort „beruflichen“ durch das Wort „berufsbildenden“ ersetzt und das Wort „nur“ gestrichen.
 - 4.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im Bereich der geistigen sowie der körperlichen und motorischen Entwicklung, die nicht mehr schulpflichtig sind, werden zur AV oder BV zugelassen, wenn

 1. in Fördereinrichtungen beziehungsweise Fördermaßnahmen außerhalb der BVS eine gleichwertige Förderung nicht gewährleistet ist und
 2. nach der Beschulung in der Berufsvorbereitungsschule die Aussicht auf den Eintritt in ein Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis außerhalb der in Satz 2 genannten oder vergleichbarer Fördereinrichtungen beziehungsweise Fördermaßnahmen besteht.

Eine gleichwertige Förderung im Sinne von Satz 1 Nummer 1 bieten insbesondere der Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen, die Hamburger Arbeitsassistenten und das Berufsbildungswerk.“

- 4.4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Vor der Aufnahme in die Berufsvorbereitungsschule erfolgt eine Beratung durch die aufnehmende Schule in Kooperation mit der abgebenden Schule oder durch die zuständige Behörde und die Arbeitsverwaltung.“
5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Art und Inhalt der Ausbildung

(1) Der Unterricht umfasst einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Der Pflichtbereich ist in die Bereiche berufsbezogener Unterricht, berufsübergreifender Unterricht und berufspraktisches Lernen gegliedert. Die einzelnen Unterrichtsfächer sind aus den Anlagen ersichtlich. In der Teilzeitform kann das berufspraktische Lernen entfallen.

(2) Der Unterricht in der AV findet an den Lernorten Schule und Betrieb statt. Der Unterricht in den Angeboten BVJ-M, VJ-M und BV erfolgt in produktions- und dienstleistungsorientierten Unterrichtsvorhaben. Für die Schülerinnen und Schüler ist ein individueller Lernentwicklungsplan zu erstellen.

(3) Der Unterricht wird auf zwei Anforderungsebenen erteilt. Der Unterricht auf der ersten Anforderungsebene führt zum Abschluss der Berufsvorbereitungs-

schule. Der Unterricht auf der oberen Anforderungsebene schließt die Anforderungen der ersten Anforderungsebene ein und führt darüber hinaus zum Abschluss der Berufsvorbereitungsschule, der in seinen Berechtigungen dem ersten allgemeinbildenden Schulabschluss entspricht. Die Entscheidung, auf welcher Anforderungsebene eine Schülerin oder ein Schüler unterrichtet wird, trifft die Zeugniskonferenz auf der Grundlage des Berufswegeplanes und unter Berücksichtigung der individuellen Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

6.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Aufrücken, Rücktritt, Übergänge“.

6.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Schülerinnen und Schüler des BVJ-M, des VJ-M oder der BV ist auf Antrag der Wechsel in AV oder in Berufsvorbereitungsmaßnahmen in schulischer Teilzeitform möglich. Die Entscheidung trifft die Schule.“

6.3 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Schülerinnen und Schüler des BVJ-M, des VJ-M oder der BV ist auf Antrag der Übergang in AV oder in Berufsvorbereitungsmaßnahmen in schulischer Teilzeitform möglich. Die Entscheidung trifft die Schule.“

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Noten und Zeugnisse der Berufsvorbereitungsschule

(1) Die im Unterricht und im berufspraktischen Lernen erbrachten Leistungen der Schülerinnen und Schüler sind halbjährlich zu benoten. Die Note im Fach Betriebliches Lernen und Handeln wird jeweils zur Hälfte aus der Note für den berufsbezogenen Unterricht und der Note für das berufspraktische Lernen gebildet. Sie wird im Zeugnis für den berufsbezogenen Unterricht ausgewiesen.

(2) Wählen die Schülerinnen und Schüler im Wahlpflichtbereich ein Unterrichtsangebot, welches einem Fach des Pflichtbereichs zuzuordnen ist, wird eine zusammenfassende Note für das Fach gebildet. Bei der Bildung der zusammenfassenden Note werden die im Pflichtbereich und im Wahlpflichtbereich erbrachten Leistungen entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtleistung gewichtet.

(3) Schülerinnen und Schüler der Berufsvorbereitungsschule erhalten das Abschlusszeugnis der Berufsvorbereitungsschule, wenn sie durchgängig am Unterricht des jeweiligen Angebots teilgenommen und

1. in allen Fächern des berufsbezogenen Unterrichts mindestens die Note „ausreichend“,
2. in zwei Pflichtfächern des berufsübergreifenden Unterrichts mindestens die Note „ausreichend“ und
3. in keinem Fach die Note „ungenügend“

oder Ausgleichsnoten nach Satz 2 erzielt haben. Die Note „mangelhaft“ in höchstens einem Fach des berufsbezogenen Unterrichts wird durch mindestens die Note „gut“ in einem anderen Fach des berufsbezogenen Unterrichts oder die Noten „befriedigend“ in zwei anderen Fächern des berufsbezogenen Unterrichts ausgeglichen. Nicht ausreichende Leistungen im Fach Sport bleiben unberücksichtigt, wenn sie durch die körperliche Anlage der Schülerin oder des Schülers

bedingt sind; die Vorlage einer schul- oder amtsärztlichen Bescheinigung kann verlangt werden.

(4) Beendet eine Schülerin oder ein Schüler den Besuch der Berufsvorbereitungsschule vorzeitig, um eine Berufsausbildung zu beginnen oder eine berufliche Tätigkeit auszuüben, erhält sie oder er ein Abschlusszeugnis nach Absatz 3 Satz 1 mit einem entsprechenden Vermerk zur Schullaufbahn. Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler die Berufsvorbereitungsschule in Vollzeitform vorzeitig, um in eine andere Berufsvorbereitungsmaßnahme einzutreten, erhält sie oder er ein Abgangszeugnis mit einem entsprechenden Vermerk zur Schullaufbahn.

(5) Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im Bereich der geistigen und der körperlichen und motorischen Entwicklung sowie Schülerinnen und Schüler im Angebot VJ-M, die in ihrem Herkunftsland vor dem Besuch der Berufsvorbereitungsschule keine geeignete Schule besucht haben, erhalten Halbjahres-, Jahres- und Abgangszeugnisse in Form von Lernstandsberichten (Berichtszeugnisse).“

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen

(1) Schülerinnen und Schüler der Berufsvorbereitungsschule können einen Abschluss erlangen, der die Berechtigungen des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses einschließt, wenn sie an dem entsprechenden Unterricht nach § 5 Absatz 3 Satz 3 teilgenommen haben und die Voraussetzungen des § 9 erfüllen.

(2) Schülerinnen und Schülern der Angebote BVJ-M und VJ-M können in den Fächern Sprache und Kommunikation, Mathematik und Fachenglisch durch Ergänzungsunterricht beziehungsweise durch Unterricht in besonderen Lerngruppen auf den Abschluss der Berufsvorbereitungsschule vorbereitet werden, der die Berechtigungen des mittleren Schulabschlusses einschließt.

(3) Die Teilnahme am Ergänzungsunterricht beziehungsweise an besonderen Lerngruppen nach Absatz 2 erfolgt für drei Monate auf Probe. Die Probezeit kann nach Ablauf von drei Monaten auf Beschluss der Zeugniskonferenz auf insgesamt sechs Monate verlängert werden. In der Probezeit sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie auf Grund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten die Voraussetzungen für den Erwerb eines Abschlusses erfüllen, der die Berechtigungen des mittleren Schulabschlusses einschließt. Die Voraussetzungen erfüllt, wer nach Ablauf der Probezeit in den beiden Fächern Sprache und Kommunikation sowie Mathematik mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Die Probezeit kann nicht wiederholt werden.

(4) Wer die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht erfüllt, wird von der Teilnahme am Ergänzungsunterricht beziehungsweise an Lerngruppen ausgeschlossen. Ausnahmsweise können Schülerinnen und Schüler am Ergänzungsunterricht beziehungsweise an der Lerngruppe teilnehmen, wenn auf Grund ihrer persönlichen Leistungsentwicklung und Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, dass sie den angestrebten Abschluss erreichen werden, oder wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwer wie-

- gende Belastungen verursacht ist. Die Entscheidung trifft die Zeugniskonferenz.“
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- 9.1 In Absatz 1 werden die Wörter „Das Abschlusszeugnis“ durch die Wörter „Der Abschluss“ ersetzt.
- 9.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Zur Abschlussprüfung werden Schülerinnen und Schüler zugelassen, wenn sie
1. den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss beziehungsweise einen diesem gleichwertigen Schulabschluss nicht erreicht haben,
 2. den Unterricht, der auf dem Niveau II auf den Erwerb eines dem ersten allgemeinbildenden Schulabschluss gleichwertigen Abschlusses der Berufsvorbereitungsschule vorbereitet, kontinuierlich besucht haben und
 3. mindestens in zwei der drei Fächer des berufsbezogenen Unterrichts beziehungsweise im Angebot VJ-M im Fach Arbeitslehre sowie in zwei der drei Fächer Sprache und Kommunikation, Mathematik und Fachenglisch mit der Vornote „ausreichend“ oder besser bewertet wurden.“
- 9.3 In Absatz 3 Satz 2 wird hinter dem Wort „den“ das Wort „drei“ eingefügt.
- 9.4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Praktisch wird im Fach Betriebliches Lernen und Handeln des berufsbezogenen Unterrichts beziehungsweise im Angebot VJ-M im Fach Arbeitslehre geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen nach näherer Festlegung bei der Bestimmung der Aufgaben bis zu zwei Zeitstunden zur Verfügung. Die Bearbeitung und die Ergebnisse der Prüfungsaufgaben sind in einem Prüfungsgespräch vorzustellen und zu erörtern. Die im Prüfungsgespräch erbrachten Leistungen werden mit einer Note bewertet.“
- 9.5 In Absatz 5 Satz 1 wird hinter dem Wort „den“ das Wort „drei“ eingefügt.
- 9.6 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Der dem ersten allgemeinbildenden Schulabschluss entsprechende Abschluss der Berufsvorbereitungsschule ist erreicht, wenn die Schülerinnen und Schüler in allen Fächern des berufsbezogenen und des berufsübergreifenden Unterrichts mindestens die Endnote „ausreichend“ oder entsprechende Ausgleichsnoten erzielt haben. Die Endnote „mangelhaft“ in einem Fach des berufsbezogenen Unterrichts wird durch mindestens die Endnote „gut“ in einem anderen Fach des berufsbezogenen Unterrichts oder mindestens die Endnote „befriedigend“ in zwei anderen Fächern des berufsbezogenen Unterrichts ausgeglichen. Die Endnote „mangelhaft“ in zwei Fächern des berufsbezogenen Unterrichts kann nicht ausgeglichen werden. Die Endnote „mangelhaft“ in einem Fach des berufsübergreifenden Unterrichts wird durch mindestens die Endnote „gut“ in einem anderen Fach oder die Endnote „befriedigend“ in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Die Endnote „mangelhaft“ in den beiden Fächern Sprache und Kommunikation sowie Mathematik kann nicht ausgeglichen werden. Mangelhafte Leistungen in insgesamt drei Fächern oder ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden. Nicht ausreichende Leistungen im Fach Sport bleiben unberücksichtigt, wenn sie durch die körperliche Anlage der Schülerin oder des Schülers bedingt sind; die Vorlage einer schul-
- oder amtsärztlichen Bescheinigung kann verlangt werden.“
- 9.7 In Absatz 7 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- 9.8 Absatz 8 erhält folgende Fassung:
- „(8) Haben die Schülerinnen und Schüler in zwei Prüfungsfächern des berufsübergreifenden Unterrichts die Endnote „mangelhaft“ erzielt, ohne diese ausgleichen zu können, können sie in einem dieser Fächer eine nachträgliche Abschlussprüfung beantragen, sofern für die verbleibende mangelhafte Endnote ein Ausgleich gemäß Absatz 6 möglich ist. Eine Nachprüfung ist unzulässig, wenn in einem Prüfungsfach die Endnote „ungenügend“ erzielt wurde. Die Prüfungsleitung stellt fest, ob und in welchen Fächern eine Nachprüfung zulässig ist. Eine Nachprüfung in den Fächern des berufsbezogenen Unterrichts ist unzulässig. Den Sorgeberechtigten wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt. Die Sorgeberechtigten können die Schülerinnen und Schüler bis zwei Wochen vor Beginn des Unterrichts im nachfolgenden Schuljahr schriftlich zur Nachprüfung in einem der zugelassenen Fächer anmelden. Die Nachprüfung wird innerhalb einer Woche nach Beginn des Unterrichts durchgeführt. Die Nachprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil. Absatz 5 gilt entsprechend. Die Nachprüfung ist erfolgreich, wenn der Prüfling mindestens die Endnote „ausreichend“ erzielt hat. War die Nachprüfung erfolgreich, wird den Schülerinnen und Schülern der Abschluss der Berufsvorbereitungsschule erteilt, der in seinen Berechtigungen dem ersten allgemeinbildenden Schulabschluss entspricht.“
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- 10.1 Absatz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- „3. zumindest in zwei der drei Fächer des berufsbezogenen Unterrichts beziehungsweise im Angebot VJ-M im Fach Arbeitslehre sowie in zwei der drei Fächer Sprache und Kommunikation, Mathematik und Fachenglisch mit der Vornote „ausreichend“ oder besser bewertet wurden.“
- 10.2 In Absatz 3 Satz 2 wird hinter dem Wort „den“ das Wort „drei“ eingefügt.
- 10.3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Praktisch wird im Fach Betriebliches Lernen und Handeln des berufsbezogenen Unterrichts beziehungsweise im Angebot VJ-M im Fach Arbeitslehre geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen nach näherer Festlegung bei der Bestimmung der Aufgaben bis zu zwei Zeitstunden zur Verfügung. Die Bearbeitung und die Ergebnisse der Prüfungsaufgaben sind in einem Prüfungsgespräch vorzustellen und zu erörtern. Die im Prüfungsgespräch erbrachten Leistungen werden mit einer Note bewertet.“
- 10.4 In Absatz 5 Satz 1 wird hinter dem Wort „den“ das Wort „drei“ eingefügt.
- 10.5 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Der dem mittleren Schulabschluss entsprechende Abschluss der Berufsvorbereitungsschule ist erreicht, wenn die Schülerinnen und Schüler in allen Fächern des berufsbezogenen und des berufsübergreifenden Unterrichts mindestens die Endnote „ausreichend“ oder entsprechende Ausgleichsnoten erzielt haben. Die Endnote „mangelhaft“ in einem Fach des berufsbezogenen Unterrichts wird durch mindestens die Endnote „gut“ in einem anderen Fach des berufsbezogenen

Unterrichts oder mindestens die Endnote „befriedigend“ in zwei anderen Fächern des berufsbezogenen Unterrichts ausgeglichen. Die Endnote „mangelhaft“ in zwei Fächern des berufsbezogenen Unterrichts kann nicht ausgeglichen werden. Die Endnote „mangelhaft“ in einem Fach des berufsübergreifenden Unterrichts wird durch mindestens die Endnote „gut“ in einem anderen Fach oder die Endnote „befriedigend“ in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Die Endnote „mangelhaft“ in zwei der drei Fächern Sprache und Kommunikation, Mathematik sowie Fachenglisch oder die Endnote „mangelhaft“ in insgesamt drei Fächern oder die Endnote „ungenügend“ können nicht ausgeglichen werden. § 9 Absatz 6 Satz 7 gilt entsprechend.“

10.6 In Absatz 7 wird die Zahl 2 durch die Zahl 3 ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

11.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

11.1.1 In Satz 1 werden die Wörter „oder die Berufsvorbereitungsschule in Teilzeitform besucht hat und den Abschluss vorzeitig erwerben will“ gestrichen.

11.1.2 In Satz 2 wird hinter dem Wort „wer“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

11.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

11.2.1 In Satz 1 wird die Textstelle „Kurses BVJ“ durch die Textstelle „Angebots AV“ ersetzt.

11.2.2 In Satz 2 wird die Textstelle „, einem schriftlichen und einem mündlichen Teil“ durch die Textstelle „, und einem schriftlichen Teil. Eine mündliche Prüfung kann hinzutreten“ ersetzt.

11.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Praktisch wird im Fach Betriebliches Lernen und Handeln des berufsbezogenen Unterrichts geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen nach näherer Festlegung bei der Bestimmung der Aufgaben bis zu zwei Zeitstunden zur Verfügung. Die Bearbeitung und die Ergebnisse der Prüfungsaufgaben sind in einem Prüfungsgespräch vorzustellen und zu erörtern. Die im Prüfungsgespräch erbrachten Leistungen werden mit einer Note bewertet.“

11.4 In den Absätzen 4 und 5 wird jeweils in Satz 1 hinter dem Wort „den“ das Wort „drei“ eingefügt.

12. Hinter § 11 wird folgender § 12 angefügt:

„§ 12

Studentafeln

(1) Die dieser Verordnung als Anlagen beigefügten Studentafeln weisen die Unterrichtsstunden aus, die in der AV sowie BV in einem Jahr und im BVJ-M sowie VJ-M in zwei Jahren zu erteilen sind (Grundstunden). Bei der Umrechnung der Grundstunden in Wochenstunden entspricht ein Schuljahr 40 Unterrichtswochen.

(2) Soweit die Unterrichtsstunden für die Unterrichtsbereiche in Kontingenten zusammengefasst sind, bestimmt die Schule über die Aufteilung der Stundenkontingente auf die Fächer des jeweiligen Unterrichtsbereichs. Für die Erteilung der Berechtigungen des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses stellt die Schule in der AV sicher, dass auf Basis des individuellen Lernentwicklungsplan die Schülerin oder der Schüler Unterricht in den drei Fächern Sprache und Kommunikation, Mathematik und Fachenglisch entsprechend der Vereinbarungen über die Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. April 2004) in der jeweils geltenden Fassung erhalten.

(3) Sofern in den Angeboten BVJ-M und VJ-M ein Abschluss angestrebt wird, der in seinen Berechtigungen dem mittleren Schulabschluss entspricht, ist im Wahlpflichtunterricht Fachenglisch im Umfang von mindestens 80 Stunden zu erteilen.

(4) Bis zu 10 vom Hundert der für den berufsbezogenen beziehungsweise den berufsübergreifenden Unterricht vorgesehenen Unterrichtsstunden können zur Verstärkung des jeweils anderen Bereichs genutzt werden.

(5) Die zuständige Behörde kann die Bezeichnung der Unterrichtsfächer fortschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern.“

13. Hinter § 12 wird die Anlage „Verzeichnis der Unterrichtsfächer nach § 5“ ersetzt durch folgende Anlagen 1 bis 4:

„Anlage 1 zu § 12

Studentafel der Ausbildungsvorbereitung (AV)

Berufsbezogener Unterricht	Unterrichtsstunden
Betriebliches Lernen und Handeln	
Betriebliche Lernaufgabe	
Reflexion betrieblicher Erfahrungen	
Gestaltung des Übergangs	
	630
Berufsübergreifender Unterricht	
Sprache und Kommunikation	
Mathematik	
Fachenglisch	
Sport	
Wahlpflicht	
	570
Summe der Schülergrundstunden:	1200
Berufspraktisches Lernen	Zeitstunden
Betriebliches Lernen und Handeln	220

Anlage 2 zu § 12

Studentafel der Berufsvorbereitung (BV)

Berufsbezogener Unterricht	Unterrichtsstunden
Betriebliches Lernen und Handeln	
Betriebliche Lernaufgabe	
Reflexion betrieblicher Erfahrungen	
Gestaltung des Übergangs	
	630
Berufsübergreifender Unterricht	
Sprache und Kommunikation	
Mathematik	
Fachenglisch	
Sport	
Wahlpflicht	
	570
Summe der Schülergrundstunden:	1200

Anlage 3 zu § 12

Stundentafel des Berufsvorbereitungsjahrs für Migrantinnen und Migranten (BVJ-M)
(Angebot über 2 Jahre)

Berufsbezogener Unterricht	Unterrichtsstunden
Betriebliches Lernen und Handeln	
Betriebliche Lernaufgabe	
Reflexion betrieblicher Erfahrungen	
Gestaltung des Übergangs	
	880
Berufsübergreifender Unterricht	
Sprache und Kommunikation	640
Mathematik	320
Fachenglisch	160
Sport	160
Wahlpflicht	240
Zwischensumme	1520
Summe der Schülergrundstunden:	2400

Anlage 4 zu § 12

Vorbereitungsjahr für Migrantinnen und Migranten (VJ-M)
(Angebot über 2 Jahre)

Berufsbezogener Unterricht	Unterrichtsstunden
Arbeitslehre	400
	400
Berufsübergreifender Unterricht	
Sprache und Kommunikation	640
Mathematik	320
Wirtschaft und Gesellschaft	160
Fachenglisch	160
Sport	160
Wahlpflicht	160
	1600
Summe der Schülergrundstunden:	2000

“

Artikel 5

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der teilqualifizierenden Berufsfachschule Berufsqualifizierung

Auf Grund von § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 4 Satz 1, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 21. September 2010 (HmbGVBl. S. 551), in Verbindung mit § 1 Nummern 6, 14 bis 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324), wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil (APO-AT) – vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 346), in der jeweils geltenden Fassung für die teilqualifizierende Berufsfachschule Berufsqualifizierung.

§ 2

Ziel und Struktur der Ausbildung

(1) Die teilqualifizierende Berufsfachschule Berufsqualifizierung bereitet Schülerinnen und Schüler darauf vor, im laufenden Schuljahr oder am Ende des Schuljahres in eine duale Ausbildung in einem Betrieb einzutreten. Sie vermittelt diejenigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die im ersten Jahr einer Berufsausbildung nach der jeweils für die Berufsausbildung anwendbaren Verordnung über die Berufsausbildung

1. nach § 4 in Verbindung mit § 5 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert am 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262) in der jeweils geltenden Fassung sowie
2. nach § 25 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. 1998 I S. 3075, 2006 I S. 2095) zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (BGBl. I S. 1077, 1083), in der jeweils geltenden Fassung

in Verbindung mit dem für die jeweilige Berufsausbildung von der Ständigen Kultusministerkonferenz der Länder der Bundesrepublik Deutschland (KMK) beschlossenen Rahmenlehrplan erworben werden müssen.

(2) Die Auswahl der durch die Berufsfachschule anzubietenden Berufsausbildungen trifft die Behörde für Schule und Berufsbildung jährlich neu bis spätestens Ende Dezember des Kalenderjahres, das dem Beginn der Ausbildung vorausgeht, nach Anhörung der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, der Agentur für Arbeit Hamburg und des Landesausschusses für Berufsbildung. Die Entscheidung über das Angebot einer Berufsausbildung und die Zahl der Schulplätze berücksichtigt

1. die Eignung des angebotenen Berufs für die betroffenen Jugendlichen,
2. die Zahl der in den vergangenen Jahren abgeschlossenen Ausbildungsverträge insgesamt in Relation zu der Zahl der öffentlich geförderten Ausbildungsplätze,
3. die Arbeitsmarktrelevanz des Berufs,
4. die Übergangschancen aus der Berufsqualifizierung in eine duale Berufsausbildung im Betrieb,
5. die personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten in den Schulen und die Zahl der betrieblichen Kooperationspartner für den jeweiligen Ausbildungsberuf.

(3) Die Ausbildung dauert in Vollzeitform ein Schuljahr. Sie beginnt mit dem Probehalbjahr. Nach erfolgreicher Teilnahme an der Berufsqualifizierung wird der Abschluss der teilqualifizierenden Berufsfachschule Berufsqualifizierung erworben.

(4) Innerhalb der Ausbildung sind neben dem schulischen Unterricht fachpraktische Ausbildungsphasen in Ausbildungsbetrieben, überbetrieblichen und schulischen Ausbildungsstätten nach Maßgabe der jeweils für den Ausbildungsberuf anzuwendenden Verordnungen und Rechtsvorschriften nach Absatz 1 Satz 2 zu absolvieren. Die Schule regelt die Organisation und Durchführung der fachpraktischen Ausbildung. Dabei darf sie nur Ausbildungsstätten zulassen, die bereits als Ausbildungsbetriebe im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung ausbilden.

§ 3

Zulassung zur Ausbildung

(1) Die Zulassung zur teilqualifizierenden Berufsfachschule Berufsqualifizierung ist wegen des Mangels an Ausbildungsplätzen beschränkt. Die Zulassungszahlen werden durch besondere Rechtsverordnung festgesetzt.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung ist, dass die Schülerin oder Schüler

1. die Ausbildungsreife erlangt hat,
2. die Berufswahlentscheidung oder die Entscheidung für das Berufsfeld eines der angebotenen Berufe getroffen und sich erfolglos auf eine duale Berufsausbildung in einem Betrieb beworben hat,
3. für den gewählten Beruf geeignet ist und
4. schulpflichtig ist oder das 18. Lebensjahr am 1. August des Schuljahres, in dem die Ausbildung beginnt, noch nicht vollendet hat.

(3) Schülerinnen und Schüler sind für einen Ausbildungsberuf geeignet, wenn sie über die Merkmale verfügen, die Voraussetzungen für die jeweils geforderte berufliche Leistungshöhe sind und der angestrebte Beruf der Motivation der Schülerin oder des Schülers entspricht.

(4) Überschreiten Schülerinnen und Schüler die in Absatz 2 Nummer 4 genannte Altersgrenze, können sie in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden, wenn persönliche Belastungen oder andere schwerwiegende Gründe sie daran gehindert haben, trotz Erfüllung der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen zu einem früheren Zeitpunkt in den Bildungsgang einzutreten. Über den Antrag entscheidet die zuständige Behörde.

§ 4

Inhalte der Ausbildung

Die Ausbildung umfasst

1. im berufsbezogenen Unterricht die Fächer des ersten Ausbildungsjahres entsprechend der Stundentafel des jeweiligen dualen Ausbildungsberufs sowie Fachenglisch und
2. im berufsübergreifenden Unterricht die beiden Fächer Sprache und Kommunikation sowie Wirtschaft und Gesellschaft, den Wahlpflichtbereich und
3. die fachpraktische Ausbildung nach der anwendbaren Verordnung über die jeweilige Berufsausbildung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung im berufsbezogenen und berufsübergreifenden Unterricht bezieht sich auf die schriftli-

chen und mündlichen Einzelleistungen unter Berücksichtigung ihrer Anteile an der Gesamtleistung. Die Anforderungen ergeben sich aus den für den Ausbildungsberuf anwendbaren Rahmenlehrplänen der KMK und den Rahmenplänen für den berufsübergreifenden Unterricht der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Für die Leistungen in der fachpraktischen Ausbildung nach § 4 Nummer 3 wird von der Zeugniskonferenz eine Note festgelegt. Grundlage für die Notenbildung sind Beurteilungen aus der fachpraktischen Ausbildung in Ausbildungsbetrieben, in überbetrieblichen und schulischen Ausbildungsstätte. Diese Beurteilungen erfassen die Bereiche

1. fachpraktische Kompetenz in Bezug auf die Anforderungen und Inhalte des jeweils anwendbaren Ausbildungsrahmens,
2. personale Kompetenzen wie insbesondere Leistungsbereitschaft, Ausdauer und Kommunikationsfähigkeit,
3. Anwendung und Umsetzung der Basiskenntnisse in Bezug auf die Erfordernisse in betrieblichen Abläufen und Arbeiten.

§ 6

Probetalbjahr und Abschlusszeugnis

(1) Das Probetalbjahr ist erfolgreich absolviert, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in allen Fächern einen Notenschnitt von mindestens als 4,0 erreicht hat, in der fachpraktischen Ausbildung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und in keinem Fach ungenügende Leistungen aufweist.

(2) Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer erhält das Abschlusszeugnis der teilqualifizierenden Berufsfachschule Berufsqualifizierung, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind oder mangelhafte Leistungen nach Absatz 3 ausgeglichen werden können.

(3) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern werden durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in mehr als zwei Fächern oder mangelhafte Leistungen in der fachpraktischen Ausbildung sowie ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden.

Artikel 6

Änderung der Verordnung über Zulassungszahlen für Schulen mit Zulassungsbeschränkungen

Auf Grund von § 43 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 21. September 2010 (HmbGVBl. S. 551), in Verbindung mit § 1 Nummer 13 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324), wird verordnet:

Hinter § 2 der Verordnung über Zulassungszahlen für Schulen mit Zulassungsbeschränkungen vom 16. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 597), geändert am 19. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 317), wird folgender § 3 angefügt:

„§ 3

Die Zulassungszahlen für die Zulassung zur Ausbildung an der Berufsfachschule für Berufsqualifizierung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der teilqualifizierenden Berufsfachschule Berufsqualifizierung vom 22. Juli

2011 (HmbGVBl. S. 346, 361) werden wie folgt für das Schuljahr 2011/2012 festgesetzt:

Ausbildung zum Bürokaufmann und zur Bürokauffrau	48 Plätze
Ausbildung zum Elektroniker und zur Elektronikerin Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik (HwK)	24 Plätze
Ausbildung zum Restaurantfachmann und zur Restaurantfachfrau, zum Fachmann und zur Fachfrau für Systemgastronomie, zum Hotelfachmann und zur Hotelfachfrau, zum Koch und zur Köchin sowie Fachkraft im Gastgewerbe insgesamt	24 Plätze
Ausbildung zum Anlagenmechaniker und zur Anlagenmechanikerin	24 Plätze
Ausbildung zur Fachkraft für Lagerlogistik, zum Fachlagerist und zur Fachlageristin insgesamt	24 Plätze
Ausbildung zum Metallbauer und zur Metallbauerin in der Fachrichtung Konstruktionstechnik sowie zum Konstruktionsmechaniker und zur Konstruktionsmechanikerin insgesamt	24 Plätze

Artikel 7

Änderung der Zeugnisordnung der Berufsschule

Auf Grund von § 20 Absatz 2 Satz 2, § 44 Absatz 4 Satz 1, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 21. September 2010 (HmbGVBl. S. 551), in Verbindung mit § 1 Nummern 5, 14 bis 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324), wird verordnet:

Die Zeugnisordnung der Berufsschule vom 16. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 151, 174), geändert am 20. April 2006 (HmbGVBl. S. 189, 202), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen – Allgemeiner Teil – vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 346), in der jeweils geltenden Fassung für die Berufsschule im Sinne des § 20 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 21. September 2010 (HmbGVBl. S. 551), in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- 2.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- 2.1.1 In Satz 1 werden die Wörter „einem Erziehungsberechtigten“ durch die Wörter „den Sorgeberechtigten“ ersetzt.

- 2.1.2 In Satz 2 werden die Wörter „ein Erziehungsberechtigter“ durch die Wörter „eine Sorgeberechtigte oder ein Sorgeberechtigter“ ersetzt.

- 2.2 In Absatz 3 wird das Wort „Schulkonferenz“ durch das Wort „Lehrerkonferenz“ ersetzt.

- 2.3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Soweit nach Absatz 3 keine Halbjahreszeugnisse erteilt werden, gilt Folgendes: Besteht nach den im ersten Halbjahr eines Schuljahres erbrachten Leistungen die Gefahr, dass die Schülerin beziehungsweise der Schüler das Abschlusszeugnis der Berufsschule nicht erreicht oder dass sich ihre beziehungsweise seine Leistungen im ersten Halbjahr gegenüber dem vorhergehenden Jahreszeugnis um durchschnittlich etwa eine Note verschlechtert haben, so erhalten die Schülerin oder der Schüler oder im Fall ihrer beziehungsweise seiner Minderjährigkeit die Sorgeberechtigten sowie die Ausbildende beziehungsweise der Ausbilder eine entsprechende schriftliche Mitteilung.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

3.1 In Absatz 2 werden die Wörter „mit Ausnahme des Faches Sport“ gestrichen.

3.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

3.2.1 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Ungenügende Leistungen oder mangelhafte Leistungen in zwei Fächern des berufsbezogenen Unterrichts können nicht ausgeglichen werden.“

3.2.2 Satz 4 wird aufgehoben.

3.3 In Absatz 4 Satz 2 wird die Textstelle „; soweit das Fach Sport unterrichtet wird, bleiben mangelhafte oder ungenügende Leistungen in diesem Fach unberücksichtigt“ gestrichen.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Gleichwertigkeit mit Abschlüssen
der allgemeinbildenden Schulen

(1) Der Abschluss der Berufsschule entspricht in seinen Berechtigungen dem ersten allgemeinbildenden Schulabschluss. Im Abschlusszeugnis der Berufsschule wird vermerkt: „Dieser Abschluss entspricht in seinen Berechtigungen dem ersten allgemeinbildenden Schulabschluss.“

(2) Der Abschluss der Berufsschule entspricht in seinen Berechtigungen dem mittleren Schulabschluss, wenn

1. der Unterricht an der Berufsschule gemäß der „Rahmenvereinbarung über die Berufsschule“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung) erteilt und im Abschlusszeugnis der Berufsschule eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 erreicht wurde,
2. ausreichende Kenntnisse in einer Fremdsprache nach § 6 vorliegen und
3. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf abgeschlossen wurde.

Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 vor, so wird im Abschlusszeugnis der Berufsschule vermerkt: „Dieser Abschluss schließt den mittleren Schulabschluss ein.“

5. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

5.1 In Nummer 1 werden das Wort „einer“ gestrichen und das Wort „Schule“ durch das „Schulen“ ersetzt.

5.2 Nummer 2 erhält folgende Fassung: „2. bis zum Abschluss der Berufsschule insgesamt mindestens fünf Jahre an staatlichen Schulen am Unterricht in Englisch beziehungsweise Fachenglisch teilgenommen und im Abschlusszeugnis der Berufsschule mindestens die Endnote „ausreichend“ erreicht hat.“

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Fremdsprachenprüfung

(1) Schülerinnen und Schüler, die das letzte Schulhalbjahr der Berufsschule besuchen und die nicht über ausreichende Kenntnisse in einer Fremdsprache gemäß § 6 Absatz 1 verfügen, können diese durch eine Prüfung in Fachenglisch oder in einer anderen Fremdsprache nachweisen.

(2) An der Prüfung in Fachenglisch kann nur teilnehmen, wer am Unterricht in Fachenglisch der Berufsschule durchgehend teilgenommen hat und im Abschlusszeugnis der Berufsschule mindestens die Endnote „ausreichend“ erreicht hat.

(3) Die Prüfung in einer anderen Fremdsprache wird auf Antrag durchgeführt, wenn diese Fremdsprache an einer staatlichen Schule oder einer staatlich genehmigten Ersatzschule in Hamburg unterrichtet wird. Für die Besetzung des Fachprüfungsausschusses ist es ausreichend, wenn ein Mitglied die erforderliche fachliche Qualifikation für das betreffende Prüfungsfach besitzt.

(4) Die Prüfung wird als Externenprüfung durchgeführt. Sie besteht aus zwei Teilen: einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Für die Bearbeitung der schriftlichen Arbeit stehen zwei Stunden zur Verfügung. Zum zweiten Teil wird nicht zugelassen, wer im ersten Teil ungenügende Leistungen erbracht hat.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Endnote „ausreichend“ erreicht worden ist.

(6) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. In besonders gelagerten Einzelfällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen genehmigen.

(7) Wurde an der Fremdsprachenprüfung mit Erfolg teilgenommen, wird darüber ein Vermerk im Abschlusszeugnis der Berufsschule aufgenommen. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung und die erbrachten Prüfungsleistungen.“

Artikel 8

Übergangs- und Schlussvorschriften

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 7 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt werden die Verordnung über die Stundentafeln für die Berufsvorbereitungsschule vom 13. Juli 1999 (HmbGVBl. S. 181) sowie die Anlage 3 der Verordnung über die Stundentafeln für die vollqualifizierende Berufsfachschule vom 13. Juli 1999 (HmbGVBl. S. 192), geändert am 22. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 310), aufgehoben.

(3) Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2011 begonnen haben, setzen ihre Ausbildung bis zum Abschluss nach den am 31. Juli 2011 geltenden Verordnungen und Rechtsvorschriften fort.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung an der Berufsvorbereitungsschule vor dem 1. August 2011 begonnen haben und das erste Schuljahr wiederholen.

Hamburg, den 22. Juli 2011.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Verordnung
für die Ausbildung in der Jahrgangsstufe 6
der Starterschulen im Schuljahr 2011/2012
und für den Übergang der Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangsstufe 8
des Gymnasiums zum Schuljahr 2013/2014
(AO-Starterschule)

Vom 26. Juli 2011

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 42 Absatz 6, § 44 Absatz 4, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 21. September 2010 (HmbGVBl. S. 551), sowie Artikel 2 § 2 Absatz 8 Satz 5 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes vom 21. September 2010 (HmbGVBl. S. 551) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2011/2012 die Jahrgangsstufe 6 der in der Anlage 1 aufgeführten Schulen besuchen und die gemäß den Anforderungen des Bildungsplans für die Primarschule unterrichtet werden.

§ 2

Entsprechende Geltung von Vorschriften
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule
und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule
und des Gymnasiums

§ 2 Absätze 1 bis 3 und 6, §§ 3 bis 7, 9, 11 und 12 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums (APO-GrundStGy) vom 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 325) gelten entsprechend.

§ 3

Übergang in die Jahrgangsstufe 8 des Gymnasiums

(1) Schülerinnen und Schüler, die nach dem Besuch einer Starterschule in die Jahrgangsstufe 7 des Gymnasiums übergetreten sind, können in die Jahrgangsstufe 8 des Gymnasiums übergehen, wenn ihre Leistungen am Ende der Jahrgangsstufe 7

1. in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens mit der Note „ausreichend“ (4 -) und
2. im Durchschnitt aller übrigen Fächer mindestens mit der Note „ausreichend“ (4 -) und in nicht mehr als zwei Fächern mit einer schlechteren Note bewertet wurden.

(2) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vor, so geht die Schülerin oder der Schüler in die Jahrgangsstufe 8 der Stadtteilschule über.

§ 4

Stundentafeln

(1) Für die Stundentafeln gelten § 36 Absätze 1, 2, Absatz 3 Nummern 1, 3, 4 und 7 sowie §§ 37 und 39 APO-GrundStGy entsprechend. § 38 gilt mit der Maßgabe, dass im Wahlpflichtbereich das Angebot einer Fremdsprache verpflichtend ist.

(2) Es gelten die in den Anlagen 2 und 3 beigelegten Stundentafeln.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) § 3 tritt am 31. Juli 2013 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 31. Juli 2012 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 26. Juli 2011.

Anlage 1

Adolph-Schönfelder-Schule
 Grundschule Altonaer Straße/Ludwigstraße
 Clara-Grunwald-Schule
 Stadtteilschule Fischbek/Falkenberg
 Grundschule An der Burgweide
 Grundschule Arnkielstraße
 Grundschule Beim Pachthof
 Grundschule Vizelinstraße
 Grundschule Weusthoffstraße
 Grundschule Grumbrechtstraße
 Grundschule Lange Striepen
 Grundschule Iserbarg

Grundschule Kapellenweg
 Grundschule Lämmersieth
 Grundschule Langbargheide
 Grundschule Maretstraße
 Grundschule Ohrnsweg
 Grundschule Osterbrook
 Grundschule Quellmoor
 Grundschule Rellinger Straße
 Grundschule Slomanstieg
 Grundschule Stübenhofer Weg
 Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte Borgweg

Anlage 2

**Stundentafel für die Jahrgangsstufe 6 der in Anlage 1 genannten Schulen
auf Grundlage einer fünfundvierzigminütigen Unterrichtsstunde**

Kontingentsstundentafel				
		Vorgaben in APO- GrundStGy	Unterrichts- stunden mindestens	Wochen- stunden mindestens
1	Grundstunden	§ 36 Absatz 3 Nummer 3	6384	168
2	Festgelegte Mindeststunden		5738	151
3	Gestaltungsraum	§ 36 Absatz 1, § 38 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung	646	17
	Pflichtunterricht			
4	Deutsch	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	1026	27
	davon in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mindestens		342	9
5	Mathematik	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	1026	27
	davon in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mindestens		342	9
6	Englisch	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	570	15
	davon in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mindestens		266	7
7	Sachunterricht in den Jahrgangsstufen 1 bis 3		342	9
8	Naturwissenschaften und Technik in den Jahrgangsstufen 4 bis 6		304	8
	davon in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mindestens		228	6
9	Gesellschaftswissenschaften in den Jahrgangsstufen 4 bis 6		228	6
	davon in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mindestens		152	4
10	Religion	§ 36 Absatz 3 Nummer 7	342	9
	in den Jahrgangsstufen 1 bis 3		114	3
	in den Jahrgangsstufen 4 bis 6		228	6
11	Musik		304	8
	davon in den Jahrgangsstufen 5 und 6 jeweils		76	2
12	Bildende Kunst		228	6
13	Darstellendes Spiel/Theater		228	6
14	Sport mindestens zweistündig in jeder Jahrgangsstufe	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	684	18
15	Wahlpflichtbereich in den Jahrgangsstufen 5 und 6	§ 38 Absätze 2 und 3 in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung	304	8
	zweite Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 5		304	8
16	Offene Eingangs- und Schlussphase in den Jahrgangsstufen 1 bis 3		152	4

Anlage 3

**Stundentafel für die Jahrgangsstufe 6 der in Anlage 1 genannten Schulen
auf Grundlage einer sechzigminütigen Unterrichtsstunde**

Kontingentsstundentafel				
		Vorgaben in APO- GrundStGy	Unterrichts- stunden mindestens	Wochen- stunden mindestens
1	Grundstunden	§ 36 Absatz 3 Nummer 3	4788	126
2	Festgelegte Mindeststunden		4303 ½	113 ¼
3	Gestaltungsraum	§ 36 Absatz 1, § 38 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung	484 ½	12 ¾
	Pflichtunterricht			
4	Deutsch	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	769 ½	20 ¼
	davon in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mindestens		256 ½	6 ¾
5	Mathematik	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	769 ½	20 ¼
	davon in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mindestens		256 ½	6 ¾
6	Englisch	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	427 ½	11 ¼
	davon in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mindestens		199 ½	5 ¼
7	Sachunterricht in den Jahrgangsstufen 1 bis 3		256 ½	6 ¾
8	Naturwissenschaften und Technik in den Jahrgangsstufen 4 bis 6		228	6
	davon in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mindestens		171	4 ½
9	Gesellschaftswissenschaften in den Jahrgangsstufen 4 bis 6		171	4 ½
	davon in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mindestens		114	3
10	Religion	§ 36 Absatz 3 Nummer 7	256 ½	6 ¾
	in den Jahrgangsstufen 1 bis 3		85 ½	2 ¼
	in den Jahrgangsstufen 4 bis 6		171	4 ½
11	Musik		228	6
	davon in den Jahrgangsstufen 5 und 6 jeweils		57	1,5
12	Bildende Kunst		171	4 ½
13	Darstellendes Spiel/Theater		171	4 ½
14	Sport mindestens zweistündig in jeder Jahrgangsstufe	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	513	13 ½
15	Wahlpflichtbereich in den Jahrgangsstufen 5 und 6	§ 38 Absätze 2 und 3 in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung	228	6
	zweite Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 5		228	6
16	Offene Eingangs- und Schlussphase in den Jahrgangsstufen 1 bis 3		114	3

Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz

Vom 26. Juli 2011

Auf Grund der §§ 2, 5 und 10 des Gebührengesetzes
vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am
14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), wird verordnet:

§ 1

(1) Für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494) werden ausschließlich die in der Anlage festgelegten Gebühren erhoben.

(2) Amtshandlungen, die aufgrund

1. willentlicher Inanspruchnahme nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Gebührengesetzes oder
 2. von Beratungen nach §§ 3 und 32 des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes entstehen,
- sind gebührenfrei.

(3) Besondere Auslagen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 des Gebührengesetzes, die im Rahmen von Beratungen nach § 3 des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes entstehen, werden nicht erhoben.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Heimgesetz vom 8. Dezember 1992 (HmbGVBl. S. 261) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 26. Juli 2011.

Anlage

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1	Für die nachstehend genannten Amtshandlungen werden für jede aufgewendete angefangene Arbeitsstunde folgende Gebühren erhoben:		2.2	Abschluss einer Vereinbarung nach § 32	nach Zeitaufwand
1.1	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 1, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten ...	40,—	2.3	Erlass einer Anordnung nach § 33 Absatz 1	nach Zeitaufwand
1.2	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem ersten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten ...	52,—	2.4	Untersagung der Aufnahme von Nutzerinnen und Nutzern (Aufnahmestopp) nach § 33 Absatz 2	nach Zeitaufwand
1.3	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten ...	66,—	2.5	Untersagung der Beschäftigung § 34 Absatz 1	nach Zeitaufwand
2	Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz		2.6	Einsetzung einer kommissarischen Leitung nach § 34 Absatz 2	nach Zeitaufwand
2.1	Erstmitteilung nach §§ 8, 16, 19, 23 und 27 für Wohn- und Betreuungsformen nach § 2 Absätze 2, 4, 5 und 6 ..	nach Zeitaufwand	2.7	Untersagung des Betriebes nach § 35	nach Zeitaufwand

